

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Sipos gegen Rumänien	3
---	---

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: FA Premier League et al. gegen QC Leisure et al. und Karen Murphy gegen Media Protection Services	4
Gerichtshof der Europäischen Union: Untersagung der DVB-T-Förderung in Berlin-Brandenburg durch die Kommission und das EuG war rechtmäßig	4
Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil im Vorabentscheidungsverfahren RojTV/BRD	5
Gerichtshof der Europäischen Union: BKS zieht Vorlagefrage zur Auslegung der Fernsehen ohne Grenzen-Richtlinie zurück	6
Rat der EU: Geänderte Richtlinie weitet Schutzdauer für ausübende Künstler und Tonaufnahmen aus	6
Europäische Kommission: Bewilligung von Bonuskanälen in Frankreich verstößt gegen EU-Recht	7
Europäische Kommission: Umsetzungsbericht zum Schutz der Kinder in der digitalen Welt	7

LÄNDER

AT-Österreich

ORF und Wettbewerbsbehörde einigen sich auf Kompromiss bei Kultur- und Informationsspartenkanal	8
---	---

CY-Zypern

Sportübertragungsrechte - Vom Monopol zur Fragmentierung	9
--	---

CZ-Tschechische Republik

Änderung der Rechtsvorschriften im audiovisuellen Bereich	9
---	---

DE-Deutschland

Oberlandesgericht bejaht Vergütungspflicht für die Nutzung der Programme privater Sendeunternehmen	10
Landgericht Köln lehnt Störerhaftung eines Access-Providers ab	10
ZAK beanstandet mehrere Fälle unzulässiger Werbeformen	11
Stellungnahme der Bundesregierung zur Änderung des TMG	12
KJM erkennt zwei neue Selbstkontrollenrichtungen an	12

FR-Frankreich

Wettbewerbsbehörde widerruft Genehmigung der Fusion von TPS und Canal Plus	12
Konkurrentin klagt gegen vertragliche Vereinbarung eines Weinsenders mit der Medienbehörde	13

Annahme einer „Charte des antennes“ bei France Télévisions	14
CNC veröffentlicht vergleichende Studie über Steueranreize für die verstärkte Produktion audiovisueller Werke und Kinofilme	15

GB-Vereinigtes Königreich

Gericht zwingt ISP, Zugriff auf Website mit Links auf raubkopierte Filme zu sperren	15
Leitlinien zum Einsatz digitaler Optimierungen überarbeitet	16

HU-Ungarn

Koregulierungsabkommen zwischen den ungarischen Selbstregulierungsgremien im Medienbereich und der Medienbehörde	17
--	----

IE-Irland

Aktualisierter Rundfunkkodex zur Berichterstattung über Referenden und Wahlen	18
---	----

IT-Italien

AGCOM-Beschluss zu Televoting in Fernsehshows	18
AGCOM verabschiedet neue Regelungen zur Förderung europäischer Werke durch audiovisuelle Mediendienste auf Abruf	19
AGCOM-Beschluss und Selbstregulierungsregeln für die Darstellung von Gerichtsverfahren im Fernsehen	20

MT-Malta

Bewegung Ja zur Scheidung / Ja zur Eheschließung vs. Rundfunkbehörde	21
--	----

PT-Portugal

Neue Anhörungen verzögern Wahlen für Regulierungsbehörde	22
Goldene Aktien bei PT offiziell widerrufen	22

RO-Rumänien

CNA-Sanktionen wegen Verstößen gegen Wahlkampfregelungen	23
Weniger Mittel für Filmförderung und Filmvertrieb	23

SE-Schweden

Direkte Verlinkung auf gestreamte Übertragungen von Eishockeyspielen verletzt Urheberrecht (Berufung)	24
---	----

GB-Vereinigtes Königreich

Wettbewerbsbehörde veröffentlicht vorläufige Ergebnisse zu BSKyB-Filmrechten	25
--	----

AT-Österreich

VfGH hebt Bestimmungen des ORF-Gesetzes über die Wahlberechtigten bei der Wahl des Publikumsrates auf	26
---	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Katharina Burger • France Courrèges • Paul Green • Bernard Ludewig • Marco Polo Sàrl • Manuella Martins • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Sonja Schmidt • Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Sipoş gegen Rumänien

In einem bemerkenswerten Urteil ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu dem Schluss gekommen, dass Rumänien gegen das Recht einer Journalistin auf Privatsphäre verstoßen hat, als rumänische Gerichte den Direktor und die Koordinatorin der Pressestelle der rumänischen Fernsehgesellschaft SRTV vom Vorwurf der Verleumdung und Beleidigung freisprachen.

Der Fall betrifft eine Pressemitteilung der Geschäftsleitung des rumänischen Staatsfernsehkansals nach der Ablösung der Beschwerdeführerin Maria Sipoş aus einer Sendung im landesweiten Staatskanal România 1, die sie produziert und moderiert hatte. Nach ihrer Ablösung als Moderatorin gab Sipoş gegenüber der Presse verschiedene Erklärungen ab, in denen sie SRTV Zensur vorwarf. Der Sender reagierte darauf mit einer Pressemitteilung, in der er erläuterte, Sipoş sei wegen der Zuschauerquoten abgelöst worden. Die Pressemitteilung, die in sechs landesweiten Zeitungen zitiert wurde, erwähnte ferner den durch familiäre Probleme bedingten Gemütszustand von Sipoş, stellte ihr Urteilsvermögen in Frage, sprach von angeblich konflikträchtigen Beziehungen zwischen ihr und ihren Kollegen und deutete an, sie sei Opfer politischer Manipulationen. Sipoş machte geltend, die Pressemitteilung von SRTV habe ihr Recht auf ihren guten Ruf verletzt, und stellte beim Bezirksgericht Bukarest gegen den Direktor des Kanals und die Koordinatorin der SRTV-Pressestelle Strafantrag wegen Beleidigung und Verleumdung. Das Kreisgericht Bukarest bestätigte, dass die Pressemitteilung verleumderische Aussagen über Sipoş enthielt, lehnte ihre Forderungen aber ab, da die Beschuldigten keine Beleidigung oder Verleumdung beabsichtigt und guten Glaubens gehandelt hätten.

Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte klagte Sipoş, die rumänischen Behörden hätten gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 8 der Konvention verstoßen, ihr Recht auf Achtung ihres guten Rufs und ihres Privatlebens gegenüber den Aussagen in der Pressemitteilung von SRTV zu schützen. Unter Verweis auf die positiven Verpflichtungen eines Staates zur Gewährleistung der Achtung der Privatsphäre, selbst im Bereich der Beziehungen zwischen Privatpersonen, stellte der Gerichtshof klar, dass er zu entscheiden hatte, ob Rumänien zwischen dem Schutz des Rechts von Sipoş auf ihren guten Ruf und auf Achtung ihrer Privatsphäre einerseits und dem Recht

auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10) der Herausgeber der beanstandeten Pressemitteilung andererseits angemessen abgewogen habe. Der Gerichtshof prüfte dazu den Inhalt der Pressemitteilung und stellte dabei insbesondere fest, dass die Aussagen, die Sipoş als Opfer politischer Manipulationen darstellten, jeder faktischen Grundlage entbehrten, da es keine Anzeichen dafür gab, dass sie unter dem Einfluss bestimmter Interessengruppen gehandelt habe. Zu den Bemerkungen über ihren Gemütszustand stellte das Gericht fest, sie hätten auf Elementen ihres Privatlebens basiert, deren Offenlegung nicht notwendig erscheine. Die Einschätzung des Urteilsvermögens von Sipoş wiederum sei nicht als unverzichtbarer Beitrag zur in der Pressemitteilung dargelegten Position von SRTV zu betrachten, da sie auf Elementen des Privatlebens basiere, die der Geschäftsleitung von SRTV bekannt gewesen seien. Zwar sei eine Zivilklage angesichts der abschreckenden Wirkung strafrechtlicher Sanktionen angemessener gewesen, aber die Aussagen hätten die zulässigen Grenzen überschritten, und die rumänischen Gerichte hätten nicht angemessen zwischen dem Recht auf den guten Ruf und dem Recht auf freie Meinungsäußerung abgewogen. Somit liege ein Verstoß gegen Artikel 8 vor. Dafür wurde Sipoş ein Schadenersatz in Höhe von EUR 3.000 zugesprochen.

Als einziger Richter mit abweichendem Votum wies Richter Myer auf ein besonderes Problem im vorliegenden Fall hin. Obwohl die Dritte Kammer des Gerichtshofs anerkannt habe, dass strafrechtliche Sanktionen eine abschreckende Wirkung auf die freie Meinungsäußerung haben und dass es angebrachter gewesen wäre, wenn die Beschwerdeführerin das ihr offenstehende Zivilverfahren angestrengt hätte, habe die Mehrheit des Gerichtshofs die strafrechtliche Sanktionierung des Direktors und der Pressesprecherin von SRTV als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig erachtet, um das Recht von Sipoş auf ihren guten Ruf und ihr Privatleben zu schützen, was im Widerspruch zur Entschließung 1577(2007) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats stehe, in der die Entkriminalisierung von Verleumdung und Beleidigung gefordert wird.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme rendu le 3 mai 2011 (troisième section), affaire Sipoş c. Roumanie, requête n° 26125/04* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Sipoş gegen Rumänien, Nr. 26125/04 vom 3. Mai 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15260>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

Das EuG hatte in seinem Urteil im Wesentlichen festgestellt, dass weder ein Ermessensmissbrauch der Kommission bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt noch ein Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung beziehungsweise der Gewährung rechtlichen Gehörs vorliege.

Dagegen wehrte sich die BRD vor dem EuGH und brachte erstens vor, das EuG habe die Anreizwirkung der fraglichen Beihilfe rechtsfehlerhaft beurteilt und nicht geprüft, ob die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe. Zweitens rügte die BRD den Umgang des EuG mit den von der Kommission gemachten Alternativvorschlägen. Zum Einen habe die Kommission für derartige Vorschläge keine Kompetenz, zum Anderen habe das EuG durch die Feststellung, dass eine Beihilfemaßnahme allein schon aufgrund angeblich bestehender Alternativen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sei, das Grundrecht der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit missachtet. Drittens habe das EuG das Kriterium der Technologieneutralität fehlerhaft bewertet, da es im vorliegenden Fall nicht dazu geeignet sei, die Genehmigungsfähigkeit der fraglichen Beihilfe zu beurteilen.

Dem folgte der EuGH nicht und wies die Ausführungen der BRD zu den Alternativvorschlägen zurück.

Zur Anreizwirkung führte der EuGH aus, das EuG habe sich in seinem Urteil - wenn auch etwas unübersichtlich - sehr wohl selbst damit befasst und auch geprüft, ob die Kommission ihrerseits einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hatte.

Schließlich stellte der EuGH fest, das EuG habe in seiner Feststellung, die fragliche Beihilfe erfülle nicht das Kriterium der Technologieneutralität, nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, dass eine Subvention unter gewissen Umständen auch zugunsten einer einzigen Übertragungsart gewährt werden könne. Das EuG habe insofern keinen Rechtsirrtum begangen, als es dargelegt hatte, die BRD habe die Bedenken der Kommission hinsichtlich bestehender Wettbewerbsbeeinträchtigungen durch strukturelle Probleme nicht substantiiert und beweiskräftig entkräftet und nicht nachgewiesen, dass die fragliche Subvention ein verhältnismäßiges Mittel zur Förderung des Umstiegs auf DVB-T dargestellt habe.

• Urteil des EuGH vom 15. September 2011 (C-544/09 P)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15291>

DE FR

Peter Matzneller
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil im Vorabentscheidungsverfahren RojTV/BRD

Am 22. September 2011 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-244/10 und C-245/10 veröffentlicht. Es handelt sich dabei um ein Vorabentscheidungsersuchen des deutschen Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Auslegung des in Art. 22a der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen 89/552/EWG (jetzt: Art. 6 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU) enthaltenen Verbotes der Ausstrahlung von zum Hass aufstachelnden Sendungen.

Dem nationalen Verfahren lag eine Verfügung des Bundesministeriums des Innern zugrunde, mit dem dieses dem Betreiber des dänischen Fernsehsenders RojTV untersagte, sich in irgendeiner dem deutschen Vereinsgesetz unterfallenden Weise durch RojTV zu betätigen. Das BVerwG stellte in seinem Vorlagebeschluss fest, dass die über RojTV verbreiteten Sendungen den bewaffneten Kampf der PKK gegen die türkische Republik verherrlichten und somit unter das Verbot der Völkerverstärkungswidrigkeit im Sinne des deutschen Vereinsgesetzes fielen. Das BVerwG fragte daher, ob das gemeinschaftsrechtliche Verbot der Ausstrahlung von Sendungen, die zum Hass aufstacheln, auch Sendungen erfasst, die geeignet sind, durch eine Verherrlichung der PKK die Verständigung der in Deutschland lebenden Gemeinschaften türkischer und kurdischer Herkunft zu beeinträchtigen.

Der EuGH folgte in seinem Urteil nun den Schlussanträgen des Generalanwalts (siehe IRIS 2011-7/3) und stellte fest, die Richtlinie verfolge mit der Verwendung des Begriffes der Aufstachelung zum Hass den Zweck, jegliche menschenverachtende Ideologie zu verhindern, die Gewalt durch Terroranschläge gegen eine bestimmte Personengruppe verherrliche. Das vom vorlegenden Gericht beschriebene Verhalten des Fernsehsenders falle unter diesen durch die Richtlinie koordinierten Begriff.

Es sei der Bundesrepublik Deutschland nicht gestattet, die Weiterverbreitung des in Frage stehenden Fernsehsenders aus Gründen zu unterbinden, die den koordinierten Bereich der Richtlinie betreffen, da eine Überprüfung der Anwendung der entsprechenden Bestimmungen im Sinne des Sendestaatsprinzips ausschließlich demjenigen Mitgliedstaat obliege, in dem die Sendungen ihren Ursprung haben.

Nichtsdestotrotz kommt der Gerichtshof unter Verweis auf seine Rechtsprechung in *De Agostini* (verb. Rs. C-34/95 bis C-36/95, siehe IRIS 1997-8/7) zu dem Schluss, dass die Richtlinie es einem Mitgliedstaat nicht verwehre, Maßnahmen gegen einen ausländischen Fernsehsender zu ergreifen, sofern diese nicht die Weiterverbreitung der Fernsehsendungen im eigentlichen Sinn verhindern. Die von den deutschen

Behörden ergriffenen Verbote auf der Grundlage des Vereinsrechts betreffen vor allem öffentliche Aufführungen der Sendungen von RojTV und im deutschen Hoheitsgebiet stattfindende Unterstützungsaktivitäten für den Sender. Der Empfang sowie die private Nutzung des Programms von RojTV würden durch die verfahrensgegenständliche Verfügung nicht berührt (und faktisch auch nicht verhindert).

Gleichwohl sei es Sache des vorliegenden Gerichts, im Einzelfall die konkreten Wirkungen eines solchen Verbots zu bestimmen, insbesondere dahingehend, ob dadurch die Weiterverbreitung der Sendungen im eigentlichen Sinne im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates verhindert wird.

• Urteil des EuGH vom 22. September 2011 (verb. Rs. C-244/10 und C-245/10)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15293>

DE EN FR

BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV			

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Gerichtshof der Europäischen Union: BKS zieht Vorlagefrage zur Auslegung der Fernsehen ohne Grenzen-Richtlinie zurück

Wie nun bekannt geworden ist, hat der österreichische Bundeskommunikationssenat (BKS) mit Schreiben vom 6. Juli 2011 dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mitgeteilt, dass er sein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen (89/552/EWG) zurückzieht, nachdem der Publikumsrat des Österreichischen Rundfunks (ORF) seinerseits die vor dem BKS eingebrachte Beschwerde gegen den ORF zurückgezogen hat.

Gegenstand des ursprünglichen Verfahrens vor dem BKS war die Einblendung eines von links zur Bildmitte hin tanzenden Pärchens im unteren Drittel des Bildschirms zusammen mit dem Schriftzug „Dancing Stars ab Freitag 20:15“ während eines Spielfilms im öffentlich-rechtlichen Fernsehen. Daraus hatte sich aus Sicht des BKS die Rechtsfrage ergeben, ob auf Sendungselemente, in denen ein Fernsehveranstalter selbst auf sein eigenes Programmangebot hinweist, die Bestimmungen über die Werbung zur Anwendung kommen, zutreffendenfalls diese dann vom sonstigen Programm zu trennen wären und auch den Regelungen über die Einfügung von Werbung unterlägen (siehe IRIS 2011-6/6).

Mit dem nun veröffentlichtem Beschluss vom 26. Juli 2011 hat der EuGH die Streichung der Rechtssache C-162/11 aus dem Register des Gerichtshofs angeordnet, wodurch eine EU-gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Frage vorerst ausbleibt.

• Beschluss des EuGH vom 26.7.2011 (Rs. C-162/11)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15294>

DE FR

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Rat der EU: Geänderte Richtlinie weitet Schutzdauer für ausübende Künstler und Tonaufnahmen aus

Am 12. September 2011 hat der Ministerrat der EU in der Schlussphase des Annahmeverfahrens die seit langem diskutierten Änderungsvorschläge zur Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte angenommen (siehe IRIS 2008-8/3). Gemäß den neuen Bestimmungen wird die Schutzdauer für die Rechte ausübender Künstler und Tonträgerhersteller an Tonaufnahmen von 50 auf 70 Jahre ab dem für den Beginn der Frist maßgebenden Ereignis ausgeweitet. Dies kann entweder der Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung der Tonaufnahme oder der Zeitpunkt der ersten öffentlichen Wiedergabe sein. Die Änderung soll den Schutz verwandter Schutzrechte stärker an den durch das Urheberrecht gewährleisteten Schutz angleichen, der (in der Regel) bereits für einen Zeitraum von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers gilt.

Die geänderte Richtlinie umfasst ferner begleitende Maßnahmen, die den ausübenden Künstlern zugute kommen sollen. Gemäß der neuen „Use it or lose it“-Klausel kann sich der ausübende Künstler dafür entscheiden, die Rechte zurückzufordern, wenn eine Plattenfirma eine Tonaufnahme nicht innerhalb von 50 Jahren nach der ersten rechtmäßigen Veröffentlichung oder öffentlichen Wiedergabe vermarktet, was ihn zur anderweitigen Verwertung der Tonaufnahme berechtigt. Folglich werden Produzenten daran gehindert, Tonträger „wegzuschließen“, die sie als wirtschaftlich nicht interessant bewerten. Darüber hinaus sind Plattenfirmen dazu verpflichtet, einen Entschädigungsfonds für Studiomusiker einzurichten, in den sie 20 % der während der um 20 Jahre verlängerten Schutzdauer erzielten Einnahmen einzahlen müssen. Um zu gewährleisten, dass ein Anteil der während der ausgeweiteten Schutzfrist anfallenden Tantiemen ungeachtet bereits existierender vertraglicher Vereinbarungen an die ausübenden Künstler geht, wird letzteren ein „kompletter Neustart“ der Verträge eingeräumt, der die Tonträgerhersteller daran hindert, die den ausübenden Künstlern nach Ablauf der ursprünglich 50-jährigen Schutzfrist zustehenden Tantiemen zu kürzen.

Ferner wurden Änderungen der Bestimmungen für die Schutzdauer des Urheberrechts an von mehreren Personen gemeinsam verfassten Musikstücken (Musikkompositionen mit Text) eingeführt. Gemäß den neuen Bestimmungen soll das Urheberrecht an solchen

Werken 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen gelten, unabhängig davon, ob diese nach nationalem Recht als Miturheber benannt wurden: dem Verfasser des Textes und dem Komponisten der Musikkomposition, sofern beide Beiträge speziell für das gemeinsam verfasste Musikstück geschaffen wurden. Die neuen Bestimmungen gelten für von mehreren Personen gemeinsam verfasste Musikwerke, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen bereits seit zwei Jahren dem Schutz in mindestens einem Mitgliedstaat unterliegen oder die nach diesem Zeitpunkt geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Ausweitung weiterhin umstritten ist, obwohl die neue Schutzdauer vom Europäischen Parlament im Vergleich zu der von der Europäischen Kommission ursprünglich vorgeschlagenen Dauer von 95 Jahren ab dem für die Frist maßgebenden Ereignis gekürzt wurde. Nach zwei Jahren Verzögerung beim Rat wurde der Vorschlag schließlich angenommen, nachdem sich Dänemark im vergangenen April von der Sperrminorität zurückgezogen hatte. Mit Gegenstimmen aus Belgien, der Tschechischen Republik, den Niederlanden, Luxemburg, Rumänien, der Slowakei, Slowenien und Schweden sowie den Enthaltungen von Österreich und Estland bleibt die Liste der Länder mit abweichender Haltung jedoch verhältnismäßig umfangreich.

• Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15302>

DE EN FR

BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV			

Christina Angelopoulos

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Bewilligung von Bonus-Kanälen in Frankreich verstößt gegen EU-Recht

Mit dem dem so genannten Gesetz „über das Fernsehen der Zukunft“ aus dem Jahr 2007 erhielten die „etablierten“ französischen Privatsender TF1, M6 und Canal+ zusätzliche Sendekanäle, auch „Bonus-Kanäle“ genannt (siehe IRIS 2007-3/20). Damit sollten Nachteile ausgeglichen werden, die diesen Sendern aufgrund der vorzeitigen Analogabschaltung und des Markteinstiegs neuer konkurrierender Sender über DVB-T entstanden waren. Da die vollständige Abschaltung des Analog-Signals für November 2011 vorgesehen war, hätten diese zusätzlichen Kanäle theoretisch ab dem folgenden Monat auf Sendung gehen können, wenn die Europäische Kommission nicht im Dezember 2010 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen

Frankreich eingeleitet hätte. Die Kommission wacht darüber, dass die Vorteile aus der digitalen Dividende mit Hilfe offener, transparenter, objektiver, diskriminierungsfreier und verhältnismäßiger Ausschreibungsverfahren genutzt werden können (eine Ausnahme bilden Fernsehsender, die Ziele von allgemeinem Interesse verfolgen). Damit soll der Markteinstieg neuer Unternehmen ermöglicht und dem Fernsehzuschauer eine größere Programmauswahl geboten werden. Es überrascht daher nicht, dass Brüssel am 29. September 2011 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Frankreich gerichtet hat. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die französische Regelung, nach der den drei „alteingesessenen“ Anbietern TF1, M6 und Canal+ ohne jegliche Ausschreibung zusätzliche Sendekanäle (so genannte „canaux compensatoires“) zugewiesen wurden, gegen EU-Recht verstößt. Diese Regelung benachteilige Wettbewerber und enthalte den Fernsehzuschauer ein attraktiveres Fernsehangebot vor. Ein solches Verfahren, so die Kommission, sei ausschließlich bei Fernsehsendern zulässig, die Ziele von allgemeinem Interesse verfolgen. Dies sei jedoch bei den drei fraglichen Sendern nicht der Fall. Darüber hinaus sei die Frequenzzuweisung als Ausgleichsleistung nicht verhältnismäßig, da der Schaden, den die Anbieter für die um einige Monate vorgezogene Analogabschaltung geltend machen, unerheblich sei und sogar durch bereits gewährte Vorteile kompensiert werden sein könne. Ferner vertritt die Kommission die Auffassung, dass eine automatische Zuweisung zusätzlicher Sendekanäle an bestimmte Anbieter eine Begünstigung gegenüber neuen Anbietern darstellt. Frankreich muss nun den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften innerhalb von zwei Monaten nachkommen, das heißt, die umstrittenen Bestimmungen aus dem Gesetz von 2007 streichen. Andernfalls kann die Kommission den Europäischen Gerichtshof anrufen.

• Pressemitteilung der Europäischen Kommission, "Kartellrecht: Kommission fordert diskriminierungsfreie Zuweisung von Digitalfernsehfrequenzen in Frankreich", IP/11/1115 vom 29. September 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15395>

DE EN FR

BG IT

Amélie Blocman

Légipresse

Europäische Kommission: Umsetzungsbericht zum Schutz der Kinder in der digitalen Welt

Am 13. September 2011 hat die Europäische Kommission einen Bericht zu der Frage verabschiedet, wie die Mitgliedstaaten EU-Empfehlungen aus den Jahren 1998 und 2006 zur Online-Sicherheit von Kindern umsetzen. Danach intensivieren die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen zur Umsetzung dieser Empfehlungen, doch die Maßnahmen in diesem Bereich scheinen unzureichend und von Land zu Land unterschiedlich zu

sein. Darüber hinaus habe sich die Lage seit der letzten Evaluierung rasant verändert. Daher bestehe weiterer Handlungsbedarf.

Neelie Kroes, für die Digitale Agenda zuständige Vizepräsidentin der Kommission, erklärte hierzu: „Kinder gehen heute schon in jüngerem Alter online und verbringen mehr Zeit im Web, wobei sie eine spannende Welt voller digitaler Möglichkeiten entdecken. Wir müssen jedoch dringend unsere Anstrengungen und unsere Zusammenarbeit zur Schulung und zum Schutz von Kindern in dieser sich stetig wandelnden digitalen Welt intensivieren. Wir müssen Eltern und Lehrern das zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung notwendige Vertrauen geben. Die Strategie, die ich im weiteren Verlauf dieses Jahres vorlegen werde, geht diese Probleme frontal an.“

Europas Digitale Agenda erkennt den Einfluss an, den das digitale Zeitalter auf Verbraucher und besonders auf Kinder ausübt. Minderjährige haben immer besseren Zugang zum Internet, was durch die Verwendung mobiler Geräte erleichtert wird. Diese neuen Entwicklungen bieten Minderjährigen mehr Möglichkeiten, machen es aber auch immer schwerer, sie zu schützen. Der Rat hat 1998 und 2007 zwei Empfehlungen zum Schutz Minderjähriger veröffentlicht, die audiovisuelle und Online-Dienste nutzen. Darin werden Verhaltenskodizes und neuen Maßnahmen gegen illegale Inhalte und Aktivitäten im Internet, wie z. B. Verletzungen der Privatsphäre und Diskriminierungen angesprochen.

Seit der Veröffentlichung dieser Empfehlungen hat sich die Mediennutzung durch die Verbraucher dramatisch verändert. Daher hat die Kommission einen Bericht verabschiedet, in dem die Umsetzung und Wirksamkeit der Empfehlungen analysiert wird. Was wurde bereits getan, und welches sollten die nächsten Schritte sein, um die Digitale Agenda für Europa zu verwirklichen?

In dem Bericht, der auf den Antworten der Mitgliedstaaten auf einen Fragebogen beruht, werden verschiedene Vorgehensweisen vorgeschlagen. Erstens sollten Hotlines eingerichtet und bekanntgemacht werden. Dies würde eine effizientere Entfernung schädlicher und illegaler Inhalte ermöglichen. Zweitens sollte die Online-Sicherheit von Kindern durch Kampagnen zur Bewusstseinsbildung und durch Schulunterricht gefördert werden. Der letzte Vorschlag betrifft Altersklassifizierungen für Online-Spiele. Zurzeit sind in Europa verschiedene Systeme im Einsatz, doch der Einzelhandel sollte die Alterseinstufungen besser kennen.

• Bericht der Kommission zum Jugendschutz, „Schutz der Kinder in der digitalen Welt“ und beigefügtes Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15300>

								DE	EN	FR
BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV			

Jantine de Jong

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

LÄNDER

AT-Österreich

ORF und Wettbewerbsbehörde einigen sich auf Kompromiss bei Kultur- und Informationsspartenkanal

Medienberichten zufolge haben sich der Österreichische Rundfunk (ORF) und die österreichische Wettbewerbsbehörde am 6. September 2011 auf einen Kompromiss in Bezug auf den Kultur- und Informationsspartenkanal des ORF (ORF III) geeinigt und ihre jeweiligen Beschwerden beim Bundeskommunikationssenat (BKS) gegen einen hierzu ergangenen Entscheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 18. Mai 2011 zurückgezogen (siehe IRIS 2011-8/12).

Entsprechend dem damit rechtskräftig gewordenen Entscheid der KommAustria ist es dem ORF mit Ausnahme kurzer Hinweise auf konkrete Sendungsinhalte untersagt, in anderen ORF-Programmen für den neuen Spartenkanal zu werben. Von diesem Verbot betroffen sind auch jegliche Kampagnen des ORF, die darauf abzielen, den Kanal auf den Fernbedienungen der Zuseher an die dritte, vierte oder fünfte Stelle direkt hinter den beiden Vollprogrammen ORF eins und ORF 2 zu bringen. Zudem verzichtet ORF III generell auf die Ausstrahlung von Blockbustern und US-Sitcoms, sowie an Wochenenden und Feiertagen im Hauptabendprogramm auf die Schaltung klassischer Werbung. Schließlich muss der neue Sender im Schriftzug den Zusatz „Kultur und Information“ tragen.

ORF III wird sein Programm voraussichtlich am 30. Oktober 2011 aufnehmen und über Satellit, Kabel und auch über DVB-T empfangbar sein.

Peter Matzneller

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/ Brüssel

CY-Zypern

Sportübertragungsrechte - Vom Monopol zur Fragmentierung

Zu Beginn der neuen Sportsaison steht die Frage der TV-Sportübertragungsrechte im Fokus der öffentlichen Diskussion. Der Wettbewerb unter den Fernsehveranstaltern und Fernsehdiensteanbietern um den Erwerb der Übertragungsrechte hat Auswirkungen auf die Preise und auf den Zugang der Öffentlichkeit. Das derzeit fragmentierte Angebot zwingt Haushalte, in verschiedene Abonnements zu investieren, um Sportveranstaltungen live verfolgen zu können.

Bis 2007 konnte der Fußballverband einem einzelnen Fernsehveranstalter die Übertragungsrechte aufgrund eines Monopols exklusiv und beinahe unbefristet zuweisen. Entscheidungen der Kommission für Wettbewerbschutz (Επιτροπή Προστασίας Ανταγωνισμού) und des Obersten Gerichtshofs zwischen 2004 und 2007 führten dann zu einer Öffnung des Marktes.

Drei Fernsehveranstalter und drei Fernsehdiensteanbieter halten Sportübertragungsrechte für die Saison 2011-2012. Größter Mitspieler ist der Pay-TV-Kanal Lumiere TV (LTV), der die Rechte für Heimspiele von mehr als der Hälfte der zyprischen Fußball-Erstligisten, für die englischen, deutschen und spanischen Fußballmeisterschaften und für die EURO 2012 hat. LTV hat außerdem die Rechte für die Eurobasket 2011 und die NBA sowie weitere populäre Sportarten.

An zweiter Stelle folgt Cytavision, das dem großen zyprischen Telekommunikations- und Internetanbieter CYTA gehört. Bei Cytavision liegen die Rechte für die Heimspiele der fünf Fußball-Erstligisten, für den UEFA-Wettbewerb und verschiedene nationale Fußballmeisterschaften sowie für Meisterschaften im Basketball und anderen Sportarten in Zypern, Griechenland und anderen Ländern. Durch strategische Allianzen bietet Cytavision seinen Abonnenten gegen zusätzliche Gebühren auch LTV-Pakete an.

Die Fernsehdiensteanbieter Primetel und Nova Cyprus haben ebenfalls bedeutende Übertragungsrechte für Fußball und andere Sportarten.

Sportkommentatoren, Verbraucherverbände und Bürger beklagen häufig, dass diese Fragmentierung zu hohen Kosten für Haushalte führt, die einen Großteil der Sportveranstaltungen verfolgen wollen.

Die Situation war jedoch nicht immer so wie heute. Das öffentlich-rechtliche Fernsehen verlor im Zusammenhang mit dem Ende des Monopols im Jahr 1992 immer mehr Rechte für ausländische und zyprische Fußballmeisterschaften und andere Sportrechte an den Pay-TV-Kanal LTV.

Für den zyprischen Fußball erhielt LTV durch Verträge mit dem zyprischen Fußballverband KOP (Κυπριακή Ομοσπονδία Ποδοσφαίρου) 1996 Aufzeichnungs- und Übertragungsrechte und 2001 die Live-Übertragungsrechte. LTV konnte einige Übertragungsminuten an frei empfangbare Fernsehsender verkaufen, denen es durch eine Klausel verboten war, beim KOP für Rechte zu bieten. Der Vertrag von 2003 räumte LTV eine privilegierte Behandlung für die nächsten fünf Jahre und die erste Präferenz bis 2011 ein.

Nach Einsprüchen des Senders ANT1 bei den Wettbewerbsbehörden und dem Obersten Gerichtshof wurden das Monopol und die Privilegien von LTV ebenso abgeschafft wie das Ausnahmerecht für den KOP, im Namen der an der Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften zu verhandeln. Eine spezifischere Klage gegen dieses Recht beendete das Privileg des KOP (siehe Oberster Gerichtshof, Rechtssache 952/2004, ANTENNA gegen Kommission für Wettbewerbsschutz, und Rechtssache 1120/2004, CYTA gegen Kommission für Wettbewerbsschutz, Urteil vom 9. August 2007).

Weitere Entwicklungen in den Jahren 2004 bis 2007 veränderten die Landschaft erheblich: Durch die Gründung der Fernsehdiensteanbieter MiVision (später Cytavision), Primetel, NOVA und Cablenet, die auf Mehrkanalübertragung und Abommeneinnahmen zählen konnten, erhöhte sich die Zahl der Wettbewerber.

Dies führte zu einer Öffnung des Marktes, der jedoch nach wie vor im Wesentlichen von Pay-TV- und Fernsehdiensteanbietern beherrscht wird (z. B. von Kabel-, IP- oder Satellitenfernsehanbietern, die Programme von Fernsehveranstaltern verbreiten), wobei letztere praktisch in einem rechtsfreien Raum operieren. Frei empfangbare Fernsehsender haben das Nachsehen, da die Fernsehdiensteanbieter aufgrund fehlender Regulierung unbegrenzt und aus einer privilegierten Stellung heraus konkurrieren können.

Christophoros Christophorou
Experte für Medien und Wahlen

CZ-Tschechische Republik

Änderung der Rechtsvorschriften im audiovisuellen Bereich

Am 6. September 2011 hat das Parlament Tschechiens Änderungen der Rechtsvorschriften im audiovisuellen Bereich verabschiedet, die Werbung und Teleshopping in öffentlich-rechtlichen Fernsehprogrammen sowie die Förderung des tschechischen Films betreffen.

Während des Übergangszeitraums vom analogen zum digitalen terrestrischen Fernsehen darf der öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter ČT, bezogen auf die tägliche Sendezeit, im Programm von CT 1 0,75 Prozent und in anderen Programmen 0,5 Prozent Werbung senden. Ein Teil der Einnahmen hieraus ist für die Förderung der tschechischen Filmwirtschaft reserviert. Beim Teleshopping darf der öffentlich-rechtliche Sender den Anteil der Werbezeit entsprechend den oben genannten Bestimmungen auf bis zu 5 Prozent der täglichen Sendezeit in jedem Programm festlegen. Während der Zeit von 19.00 bis 22.00 Uhr darf der Anteil von Werbung und Teleshopping in den Programmen der öffentlich-rechtlichen Sender sechs Minuten pro Sendestunde nicht überschreiten.

Die Übergangsphase endet am 11. November 2011. Nach diesem Zeitpunkt darf ein öffentlich-rechtlicher Sender Werbung nur noch in direktem Zusammenhang mit der Übertragung eines Sport- oder Kulturereignisses ausstrahlen, wobei die Werbung Voraussetzung für den Erwerb der Übertragungsrechte für ein solches Ereignis sein muss. Wird im Programm des öffentlich-rechtlichen Senders Werbung in der erläuterten Form gezeigt, darf der Anteil der für diese Werbung reservierten Sendezeit 0,5 Prozent der täglichen Sendezeit und während der Zeit von 19.00 bis 22.00 Uhr sechs Minuten pro Sendestunde nicht übersteigen. Direkter Zusammenhang mit der Übertragung eines Sport- oder Kulturereignisses bedeutet die Ausstrahlung von Werbung im Programm unmittelbar vor oder unmittelbar nach der Übertragung und in Pausen während eines solchen Ereignisses. Das tschechische Fernsehen muss die Einnahmen aus der Ausstrahlung von Werbung in seinem Programm CT 2 (Kultur) an den staatlichen Kulturfonds Tschechiens überweisen. Werbeeinnahmen auf CT 4 (Sport) müssen für die Produktion und Ausstrahlung von Sportprogrammen im tschechischen Fernsehen eingesetzt werden. Der öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter darf kein Teleshopping ausstrahlen.

Der Sender, der frei empfangbares nichtlokales oder nichtregionales Fernsehen mit einer Lizenz zur Verbreitung von Programmen sendet, die Filmwerke enthalten, muss für die Ausstrahlung von Werbung eine Gebühr an den staatlichen Fonds zur Förderung und Entwicklung des tschechischen Films entrichten. Sie beläuft sich auf 2 Prozent der Werbeeinnahmen.

• Zákon ze dne 6. září 2011, kterým se mění zákon č. 483/1991 Sb., o České televizi, ve znění pozdějších předpisů, a některé další zákony (Gesetz vom 6. September 2011 zur Änderung des Gesetzes Nr. 483/1991 Slg. über das tschechische Fernsehen in der geänderten Fassung und andere Gesetze)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15329>

CS

Jan Fučík
Kulturministerium, Prag

DE-Deutschland

Oberlandesgericht bejaht Vergütungspflicht für die Nutzung der Programme privater Sendeunternehmen

Laut Medienberichten hat das Oberlandesgericht (OLG) München bereits am 30. Juni 2011 entschieden, dass Hotelbetreiber und Kabelunternehmen verpflichtet sind, für die Nutzung von Fernseh- und Radioprogrammen eine angemessene Vergütung an die betroffenen Sendeunternehmen zu zahlen.

Im zugrunde liegenden Verfahren stritten ein Hotelbetreiber und ein privater Nachrichtensender um eine etwaige Vergütungspflicht für die Nutzung von Fernsehsendungen in Hotelzimmern.

Den Berichten zufolge stellte das OLG fest, dass es sich bei der Weiterleitung der empfangenen Programmsignale über die hoteleigene Verteileranlage an die in den Hotelzimmern bereitgestellten Fernseh- und Radiogeräte um eine urheberrechtlich relevante, vergütungspflichtige Zweitverwertung handelt. Für diese bedürfe der Hotelbetreiber einer Lizenzvereinbarung mit dem Sendeunternehmen oder der zuständigen Verwertungsgesellschaft. Die Möglichkeit, den Gästen Hotelfernsehen zur Verfügung zu stellen, kommt dem Hotelbetreiber unmittelbar über die Gestaltung der Übernachtungspreise zu Gute. Die Vergütungspflicht bestehe unabhängig sowohl von der Auslastung des Hotels als auch von der jeweils gewählten Empfangstechnik. Darüber hinaus habe das OLG München erklärt, dass Kabelunternehmen für die Weiterleitung von Fernsehprogrammen gegenüber den betreffenden Sendeunternehmen vergütungspflichtig sind (siehe IRIS 2010-6/17 und IRIS 2010-4/15).

Das Urteil des OLG München ist rechtskräftig.

• Pressemitteilung der VG Media vom 12. September 2011 zum Urteil des OLG München (Az. 6 Sch 14/09 WG)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15289>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

Landgericht Köln lehnt Störerhaftung eines Access-Providers ab

Mit Urteil vom 31. August 2011 hat das Landgericht (LG) Köln eine Klage mehrerer Tonträgerhersteller gegen einen Internetzugangspartner abgewiesen. Die Kläger wollten den Provider dazu verpflichten, seine

Kunden mittels Zugangssperren am Zugriff auf eine bekannte Filesharingplattform zu hindern.

Nach Ansicht der Kläger haftet der Provider als Störer im Sinne von § 97 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz, da er zu den durch seine Kunden begangenen Verletzungen der geschützten Rechte der Kläger beitrage. Dem Provider sei es sowohl technisch als auch rechtlich möglich, den Zugang seiner Kunden zum betreffenden Filesharingdienst durch die Einrichtung von DNS- und/oder IP-Adressen-Sperren zu unterbinden.

Das LG Köln verneinte das Bestehen einer Störerhaftung und stellte fest, der Provider sei nicht zu Vorsorgemaßnahmen in Form von Zugangssperren verpflichtet. Die Umsetzung solcher Maßnahmen habe zur Folge, dass der Provider die Datenkommunikation zwischen seinen Kunden kontrollieren müsste, wodurch er Kenntnis von den Umständen der Telekommunikation einschließlich ihres Inhalts erhalte. Die Errichtung der entsprechenden Filter- und Sperrmaßnahmen sei ohne gesetzliche Grundlage mit dem in Art. 10 Abs. 1 und 2 Grundgesetz geschützten Fernmeldegeheimnis nicht zu vereinbaren.

Zudem seien die von den Klägern geforderten Maßnahmen unzumutbar, da der Zugangsprovider eine Vielzahl technischer Sicherheitsvorkehrungen in Form von Datenfiltern errichten müsste, die wiederum ständig neuen Gegebenheiten und neuen Verletzungsformen anzupassen wären.

Schließlich seien die geforderten Sperren auch kein taugliches Mittel zur Vorsorge gegen weitere Rechtsverletzungen. Bereits minimale Änderungen einer bestimmten URL würden dazu führen, dass das gleiche rechtswidrige Angebot unter der gleichen Domain, wenn auch mit anderer URL, abrufbar bliebe. Dieser Umstand habe sich im gegenständlichen Verfahren eindrücklich anhand der Tatsache gezeigt, dass die Kläger ihren Klageantrag mehrfach ändern und auf immer neue URL erweitern mussten, um dem rechtswidrigen Angebot auf der verfahrensgegenständlichen Domain zu begegnen.

• Urteil des LG Köln vom 31. August 2011 (Az. 28 O 362/10)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15288>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ZAK beanstandet mehrere Fälle unzulässiger Werbeformen

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Medienanstalten (ZAK) hat am 9. August 2011 mehrere Fälle unzulässiger Werbeformen in den Programmen von Sat.1, Sport 1 sowie in den türkischsprachigen Programmen Kanal Avrupa und Türkshow beanstandet.

Nach Ansicht der ZAK hat Sat.1 durch die Ausstrahlung eines eigenen Imagetrailers unmittelbar vor der Werbeunterbrechung gegen das Trennungsgebot aus § 7 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) verstoßen. Im besagten Trailer läuft eine bekannte Sängerin auf ein bereit stehendes Cabrio zu, steigt ein und fährt an verschiedenen Stars des Senders vorbei, wobei das Auto und dessen Markenlogo mehrfach und deutlich zu sehen sind. Dazu strahlte Sat.1 mehrmals in den unmittelbar an den Trailer anschließenden Werbeblöcken einen Werbespot dieser Sängerin für dasselbe Cabrio aus. Nach Auffassung der ZAK ist der Imagetrailer des Senders als Teil des Programms anzusehen, weshalb eine unzulässige Vermischung von Werbung und Programm vorliege. Für den Zuschauer sei die Werbung im Trailer weder leicht als solche erkennbar noch deutlich vom redaktionellen Teil des Programms zu unterscheiden.

Die Beanstandung des Programms von Sport 1 richtete sich gegen die Übertragung des Endspiels um den englischen Fußball-Ligacup, während der der Sender mehrfach Sponsoringhinweise des Sportwettenanbieters „bet-at-home.com“ sowie einen Werbespot des Anbieters ausstrahlte. Da „bet-at-home.com“ kein in Deutschland zugelassener Anbieter ist, hat der Sender nach Auffassung der ZAK gegen das Verbot der Werbung für unerlaubtes Glücksspiel gemäß § 5 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag verstoßen.

Hinsichtlich der betroffenen türkischsprachigen Programme beanstandete die ZAK Verstöße gegen das Schleichwerbeverbot sowie gegen die Kennzeichnungspflicht für Werbung. In einem Fall wertete die ZAK die Erwähnung und Vorstellung einer sogenannten Nasenklammer in einem redaktionellen Beitrag zum Thema Schnarchen als unerlaubte Schleichwerbung gemäß § 7 Abs. 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 8 RStV, da in der Art der Vorstellung eine deutliche Werbeabsicht liege und die umfangreiche Erwähnung des Produkts redaktionell nicht gerechtfertigt sei. Außerdem werde der Zuschauer durch die Einbettung der werblichen Aussagen in das Programm in die Irre geführt. Im zweiten Fall wertete die ZAK die Einblendung werblicher Botschaften während einer Call-in-Show als Split-Screen-Werbung, die nicht als solche gekennzeichnet und optisch nicht deutlich vom sonstigen Bild abgegrenzt war und dadurch einen Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 7 Abs. 3 RStV darstellte.

• Pressemitteilung der ZAK vom 10. August 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15290>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Stellungnahme der Bundesregierung zur Änderung des TMG

Die Bundesregierung hat sich in einer Stellungnahme mit dem Gesetzentwurf des Bundesrats zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG) auseinandergesetzt. Der Entwurf basiert auf dem im Juni 2011 beschlossenen Gesetzesantrag mit dem Ziel einer Verbesserung des Datenschutzes auf Onlineplattformen und wurde am 3. August 2011 als Gesetzentwurf (Drs. 17/6765) vorgelegt.

Der Bundesrat strebt hierin stärkere Informationspflichten der Diensteanbieter, mehr Transparenz bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher Daten sowie eine bessere Aufklärung insbesondere Jugendlicher über die „Gefahren für ihre Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre“ an. Außerdem soll nach dem Willen des Bundesrats grundsätzlich die höchste Sicherheitsstufe als Standardeinstellung für den Umgang mit persönlichen Daten voreingestellt sein. Weiterhin sollen die Anbieter den Nutzern eine Löschung bzw. eine Sperrung oder Anonymisierung ihrer im betreffenden Telemediendienst eingebrachten Daten ermöglichen.

Aus Sicht der Bundesregierung greift der Gesetzentwurf wichtige Themen auf, die den Datenschutz bei Internetangeboten mit nutzergenerierten Inhalten betreffen. So schließt sich die Bundesregierung beispielsweise der Auffassung an, dass ein besonders hohes Datenschutzniveau insbesondere hinsichtlich eines wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen erstrebenswert ist.

Allerdings werden nach dem Dafürhalten der Bundesregierung durch den Gesetzentwurf auch Fragen aufgeworfen. So müsse zunächst „die geltende Rechtslage einer intensiven Prüfung unterzogen werden“, um so den aktuellen „gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu ermitteln“. Hierbei müssten alle Normen, die von datenschutzrechtlicher Relevanz seien, mit einbezogen werden.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass die „besonderen Herausforderungen an den Schutz der personenbezogenen Daten im Internetzeitalter“ auf europäischer Ebene geregelt werden sollten, statt durch nationale Alleingänge. Der Vorteil europaweit geltender Regelungen läge insbesondere in einer besseren internationalen Durchsetzbarkeit, als bei nationalen Gesetzen. Hierbei verweist die Bundesregierung unter anderem auf die in Kürze anstehenden Vorschläge der Europäischen Kommission zur Novellierung des europäischen Datenschutzrechts.

• Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates für ein 04046 Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG) (BR-Drs. 156/11 - Beschluss)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15286> DE

• Gesetzentwurf des Bundesrates Entwurf eines 04046 Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG), Drucksache 17/6765, 3. August 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15287> DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

KJM erkennt zwei neue Selbstkontrollen an

Die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) hat am 19. September 2011 die Anerkennung zweier neuer Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bekannt gegeben (siehe IRIS 2011-7/17).

Danach haben die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) - beide bereits seit langem anerkannte Selbstregulierungseinrichtungen für die Alterskennzeichnung von Filmen und Computerspielen - die FSK.online und die USK.online für den Bereich des Jugendschutzes für Onlineinhalte ins Leben gerufen.

Die KJM hat in ihrer Entscheidung vom 14. September 2011 beide Einrichtungen im Sinne der §§ 16 und 19 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) anerkannt.

Mit Blick auf die Erfahrungen der FSK und der USK im Bereich des Jugendmedienschutzes sowie auf das Ziel einer Fortführung des als erfolgreich bewerteten Aufsichtsmodells der „regulierten Selbstregulierung“ und gleichsam als Reaktion auf die gescheiterte Novellierung des JMStV zum 1. Januar 2011 (siehe IRIS 2010-5/17) begrüßte die KJM die Einrichtung spezifischer Kontrollstellen für Telemedien.

• Pressemitteilung der KJM vom 19. September 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15292> DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Wettbewerbsbehörde widerruft Genehmigung der Fusion von TPS und Canal Plus

Am 31. August 2006 hatte das französische Wirtschafts- und Finanzministerium für die Fusion

der beiden Pay-TV-Plattformen CanalSat (Canal Plus, Vivendi-Gruppe) und TPS, den beiden größten Anbietern auf dem Pay-TV-Markt in Frankreich grünes Licht gegeben (siehe IRIS 2006-8/22). Da zu befürchten war, dass diese Fusion, die nach Stellungnahme des Wettbewerbsrats genehmigt worden war, zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem französischen Pay-TV-Markt führen würde, wurde die Genehmigung nur unter Auflagen erteilt. So mussten Vivendi Universal und die Canal Plus-Gruppe insgesamt 59 Verpflichtungen akzeptieren. Mit der Fusion, aus der die Gesellschaft Canal+ France hervorging, wurde in der Tat eine Monopolstellung auf dem Pay-TV-Markt für Premiumsender geschaffen und die ohnehin dominierende Position der Canal Plus-Gruppe auf dem nachgelagerten Vertriebsmarkt noch weiter verstärkt, nachdem der Hauptkonkurrent TPS vom Markt verschwunden war. Am 21. September 2011 stellte die Wettbewerbsbehörde fest, dass die Canal Plus-Gruppe gegen insgesamt zehn der Auflagen verstoßen hatte. Da es sich bei einigen dieser Auflagen um wesentliche Bedingungen handelte, beschloss die Behörde, die Genehmigung der Fusion zu widerrufen. „Der Verstoß gegen die Auflagen zur Bereitstellung von Kanälen und zur Aufrechterhaltung der Programmqualität stellt nach Auffassung der Behörde einen Fall von besonderer Schwere dar, zumal es sich dabei um Verpflichtungen handelt, die eine wesentliche Rolle für den Schutz des Wettbewerbs spielen“, begründeten die Wettbewerbsbehüter ihre Entscheidung.

Bei diesen Verpflichtungen ging es darum, unabhängigen Pay-TV-Anbietern, die nach der Fusion noch auf dem Markt waren (im Wesentlichen Internet-Provider), Zugang zu attraktiven Inhalten zu ermöglichen, damit sie wettbewerbsfähige Pay-TV-Pakete anbieten könnten, die zur Belebung des Wettbewerbs auf dem Pay-TV-Markt beitragen könnten. Damit sollte den Konkurrenten von Canal Plus der Erwerb audiovisueller Rechte und der Kauf von Spartenkanälen ermöglicht werden, die für die Zusammenstellung attraktiver Pakete erforderlich waren. Kernstück der Auflagen war die Entbündelung (d.h., die Freigabe des Zugangs für alle Anbieter) von sieben Sendern (TPS Star, Cinéstar, Cinéculte, Cinétoile, Sport +, Piwi und Télétoon), die Programme in ihrem Angebot haben, die für Pay-TV-Sender attraktiv sind (Kinofilme, Sport, Jugendsendungen). In ihrer Entscheidung stellte die Wettbewerbsbehörde fest, dass die Canal Plus-Gruppe diese sieben Sender Dritten nicht oder nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums zur Verfügung gestellt habe. Diese Tatsache habe ihrem neuen Kanal „Le Nouveau CanalSat“ einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Konkurrenten verschafft. Die ADSL-Internetprovider dagegen seien nicht in der Lage gewesen, ein Angebot vorzulegen, das alle sieben Sender oder einen Teil enthielt. Daher liege eine Diskriminierung der ADSL-Plattformen vor. Außerdem habe Canal Plus gegen die Auflage zur Aufrechterhaltung der Programmqualität der Sender verstoßen, und zwar sowohl, was das Programmangebot als auch was die Innovation betreffe. So sei vor allem der Erhalt

des Spielfilmkanals TPS Star als „Premiummarke“ vernachlässigt worden. Darüber hinaus habe die Canal Plus-Gruppe gegen eine Reihe von Auflagen verstoßen, die es Dritten ermöglicht hätten, ihre Programmpakete durch Einbeziehung unabhängiger Kanäle attraktiver zu gestalten, deren Autonomie gegenüber der Canal Plus-Gruppe hätte aufrechterhalten werden müssen. Die französischen Wettbewerbsbehüter beanstandeten ferner, dass die Canal Plus-Gruppe mehrere Anbieter unabhängiger Fernsehkanäle (zum Beispiel Equidia, Trace TV, Télémaison) in einer Situation der Abhängigkeit gehalten habe. Canal Plus habe seine Beziehungen zu diesen Sendern nicht transparent gestaltet. Hier liege möglicherweise eine Diskriminierung vor, insbesondere was die Vergütungsbedingungen und die Vertragsdauer betrifft. Da es sich bei einigen dieser Verstöße um Verstöße gegen wesentliche Auflagen handelt und da die Genehmigung 2006 nur unter der Bedingung erteilt worden war, dass alle 59 Auflagen eingehalten werden, entschied die Wettbewerbsbehörde, die Genehmigung zu widerrufen. Canal Plus musste außerdem ein Bußgeld in Höhe von EUR 30 Mio. zahlen. Sollten Vivendi und die Canal Plus-Gruppe nicht beschließen, getrennte Wege zu gehen, müssen sie die Zulassung der Fusion innerhalb von einem Monat erneut beantragen.

• *Décision n°11-D-12 du 20 septembre 2011 relative au respect des engagements figurant dans la décision autorisant l'acquisition de TPS et CanalSatellite par Vivendi Universal et Groupe Canal Plus* (Entscheidung Nr. 11-D-12 vom 20. September 2011 über die Einhaltung der Auflagen in der Entscheidung zur Genehmigung des Erwerbs von TPS und CanalSatellite durch Vivendi Universal und die Canal Plus-Gruppe)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15281>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Konkurrentin klagt gegen vertragliche Vereinbarung eines Weinsenders mit der Medienbehörde

Nachdem die Medienbehörde CSA dem französischen Weinkanal Edonys Ende März 2011 die Sende Lizenz verweigert hatte, wandte sich die Betreibergesellschaft Media Place Partners im Sommer an den Staatsrat und beantragte eine einstweilige Verfügung (Eilverfahren) gegen den Konkurrenzsender Deovino. Edonys ist ein internationaler Sender für Wein- und Weinanbau will Diskussionen und Dokumentationen rund um den Wein ausstrahlen und interaktive Weinproben anbieten. Ein solches Angebot steht jedoch im Widerspruch zum Evin-Gesetz, das jegliche direkte oder indirekte Werbung für Alkohol in Frankreich untersagt (kodifiziert in Artikel L. 3323-2 des Code de la santé publique). Edonys beantragte die Aufhebung der Umsetzung der Vereinbarung, die der CSA am 6. Juli 2011 mit ihrer Konkurrentin, dem Weinkanal Deovino, getroffen hatte. Deovino hat sich in einer Vereinbarung mit der Medienbehörde verpflichtet, einen

„Verhaltenskodex“ einzuhalten und in seinen Sendungen auf Weinproben oder Weinwerbung zu verzichten. Der Sender kündigte zudem an, in seinen Sendungen über die Risiken übermäßigen Weinkonsums für die Gesundheit zu informieren.

Die Antragstellerin machte in ihrem Antrag vor allem geltend, dass die Verbreitung der Programme von Deovino im Widerspruch zu den Zielen des Gesundheitsschutzes in Artikel L. 3323-2 des Code de la santé publique stehe. Darüber hinaus seien ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der CSA angebracht, da der Präsident des Rates, der an der Entscheidung beteiligt war, einige Monate vorher seine Versetzung in den Ruhestand beantragt hatte und man daher eine Unregelmäßigkeit vermuten könne. Außerdem unterhalte eines der Mitglieder des CSA, das mit der Aushandlung der Vereinbarung mit Deovino betraut war, persönliche und berufliche Beziehungen zu einem der Verantwortlichen des Senders 04046 Der Staatsrat wies diese Argumente jedoch zurück. Das Oberste Verwaltungsgericht erinnerte an die Voraussetzungen, unter denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (auf Aussetzung oder Umsetzung) gestellt werden kann: „Wenn die Dringlichkeit einer Angelegenheit es rechtfertigt oder wenn während der Ermittlungen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung angezeigt sind.“

Anschließend hob das Oberste Verwaltungsgericht hervor, dass der Antrag des Präsidenten des CSA auf Versetzung in den Ruhestand zum Zeitpunkt der Entscheidung „nicht geeignet ist, ernsthafte Zweifel im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung aufkommen zu lassen, da dieser Umstand für die Fortführung seines Mandats unerheblich ist.“ Darüber hinaus betonte das Verwaltungsgericht, dass „die Werbung für alkoholische Getränke durch zahlreiche präzise Klauseln in der Vereinbarung mit Deovino eingeschränkt wird.“ Der Antrag von Edonys auf einstweilige Verfügung wurde daher abgelehnt.

Edonys wird wahrscheinlich von Luxemburg aus senden, und zwar nach ganz Europa, vor allem nach Frankreich. Deovino dagegen wird ab Oktober von Frankreich aus auf Sendung gehen.

• *Conseil d'Etat, 29 août 2011, SARL Média Place Partners (Staatsrat, 29. August 2011, SARL Média Place Partners)*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15283>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Annahme einer „Charte des antennes“ bei France Télévisions

France Télévisions, der öffentlich-rechtliche Fernsehsender, hat eine „Charte des antennes“, einen Kodex für Fernsehjournalisten beschlossen. Wie der Ge-

neraldirektor des Senders, Rémy Pflimlin, verlautbart, ist dies die erste Charta, die jemals von einer audiovisuellen Gruppe in Frankreich entwickelt wurde. Das öffentlich-rechtliche Fernsehen spielt im demokratischen wie im sozialen und kulturellen Leben eine besondere Rolle. Die France Télévisions-Gruppe wollte daher die Grundprinzipien definieren, die für ihre Medienarbeit maßgeblich sind und an die sich alle Mitarbeiter halten müssen. Der Text erinnert an die „ethischen Regeln und den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“, die für die Sender der Holding gelten. Zu diesen Grundsätzen zählen die „Wahrhaftigkeit der Information“, „Transparenz“, „Unabhängigkeit und Informationsvielfalt“ sowie die „Berücksichtigung der Vielfalt der französischen Bevölkerung“. Angesichts einer wachsenden Flut von Informationen, vor allem durch das Internet, und der Nutzung von Suchmaschinen erinnert die Charta daran, dass Journalisten verpflichtet sind, „jede Information“ vor der Veröffentlichung im Sender auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Dies gelte auch für alle Bilder, die verbreitet werden sollen: „Die Journalisten achten darauf, dass die Bilder, die verbreitet werden, die Personen oder Themen, die sie illustrieren sollen, nicht verfälschen.“ Um die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von France Télévisions zu wahren, sieht die Charta vor, dass diese „jede Situation vermeiden müssen, die Zweifel an der Unparteilichkeit des Unternehmens und seiner Unabhängigkeit gegenüber den ideologischen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Interessensverbänden aufkommen lassen.“ Die festangestellten Mitarbeiter müssen darauf achten, dass ihre Beiträge „keine Schleichwerbung“ enthalten und dürfen weder „Geld, Geschenke, Boni, Reisen, Hoteleinladungen, Vergünstigungen oder Vorteile jeder Art entgegennehmen, die geeignet sein könnten, ihre Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit zu beeinträchtigen.“ Sie müssen auch bei der Nutzung von Blogs und sozialen Netzwerken darauf achten, dass die „berufsethischen Grundsätze der Journalisten gewahrt werden und dass sie durch ihre Äußerungen weder ihre eigene Glaubwürdigkeit noch die Glaubwürdigkeit des Unternehmens aufs Spiel setzen.“ Die Charta wurde ergänzt durch einen „Leitfaden der bewährten Praktiken für Mitarbeiter in sozialen Netzwerken“. So sollten „alle Mitarbeiter von France Télévision zu ihrem Unternehmen Stellung beziehen dürfen.“ Das Dokument enthält etwa ein Dutzend Punkte und erinnert daran, dass beleidigende, verleumderische und rassistische Kommentare ebenso verboten sind wie die Preisgabe interner oder vertraulicher und/oder verschlüsselter Informationen des Unternehmens. Außerdem sind die Mitarbeiter persönlich verantwortlich für die Inhalte, die sie veröffentlichen, ob in Blogs, Medien oder sozialen Netzwerken. Darüber hinaus wird den Journalisten empfohlen, auch über Twitter keine Nachrichten zu verbreiten, die sie nicht auch im Sender veröffentlichen würden, grundsätzlich die Quelle einer Information anzugeben und Informationen immer erst zu überprüfen, bevor sie veröffentlicht werden. Auszüge aus der Charta sollen in den Tarifvertrag aufgenommen werden, der derzeit ausgehandelt

wird.

• *Charte des antennes de France Télévisions* ("Charte des antennes" von France Télévisions)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15282>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CNC veröffentlicht vergleichende Studie über Steueranreize für die verstärkte Produktion audiovisueller Werke und Kinofilme

Mit dem Finanzgesetz für 2009 wurden in Frankreich neue Steueranreize für die Filmproduktion geschaffen, die in Artikel 220m des *Code général des impôts* (des französischen Steuergesetzbuchs) kodifiziert wurden. Mit dem Gesetz sollten verstärkt ausländische Filmproduzenten für die Koproduktion von Kinofilmen und audiovisuellen Werken nach Frankreich gelockt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuererleichterungen ist, dass sich die Filme auf die französische Kultur, das Kulturerbe oder das französische Staatsgebiet beziehen. Gewährt werden die Steuererleichterungen für Filme, die in Frankreich gedreht werden, sofern die Produktionsfirma vom Centre national de la cinématographie (CNC) die entsprechende Genehmigung erhalten hat. Die Steuervergünstigungen belaufen sich auf 20 % der Gesamtkosten, die für die Produktion des Werkes in Frankreich entstehen. Der Höchstbetrag liegt bei EUR 4 Mio. pro Film.

Im Jahr 2010 drehten französische Produzenten ihre Langfilme vor allem in Luxemburg und Belgien. Daraufhin beschloss der CNC, eine vergleichende Studie über ausländische Steueranreizsysteme für die Kinoproduktion und die Produktion audiovisueller Werke in Auftrag zu geben, um diese Tendenz objektiv zu bewerten. Im Rahmen der Studie wurden sieben Länder untersucht: Belgien, Luxemburg, Deutschland, Irland, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Kanada.

Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass die Ziele der Steueranreizsysteme in allen Ländern ähnlich sind, dass die Systeme selbst jedoch sehr unterschiedlich funktionieren.

So gelten die Anreize zum Beispiel für ganz unterschiedliche Werke, und die Höhe der zuschussfähigen Kosten unterscheidet sich von Land zu Land. Außerdem sind die Steuererleichterungen in den meisten Ländern sehr viel höher als in Frankreich. Aus der Studie geht auch hervor, dass die steuerlichen Anreize in Frankreich für die Produzenten weitaus weniger attraktiv sind als die in anderen Ländern. Während in Frankreich gerade einmal 20 % gewährt werden, sind es in Belgien 29% bis 39 % und in Québec 25 bis 65 %. Darüber hinaus gelten in Frankreich sehr viel strengere Bedingungen für die Inanspruchnahme

dieser Vergünstigungen. So muss der Film zum Beispiel auf französischem Gebiet gedreht werden (außer, wenn das Drehbuch Aufnahmen in anderen Ländern vorschreibt) und die Postproduktion (größtenteils) ebenfalls in Frankreich erfolgt. Trotzdem sind die Steuererleichterungen in anderen Ländern, etwa das belgische „Tax shelter“-System und die Steuererleichterungen in Kanada, aufgrund der großen Bandbreite der zuschussfähigen Kosten theoretisch kompatibel mit dem französischen System. Darüber hinaus sind die ausländischen Systeme weitgehend untereinander vereinbar.

Auf die Frage, warum sie lieber mit den untersuchten europäischen Ländern (vor allem Belgien, Luxemburg und Irland) zusammenarbeiten, erklärten einige französische Produzenten, dass sie in diesem Fall nur die französischen Steuervergünstigungen verlieren. Das französische System für die Unterstützung der Filmproduktion erlaubt es, einen großen Teil der finanziellen Zuschüsse zu behalten, auch wenn auf den Steuernachlass verzichtet werden muss, weil die Dreharbeiten nicht in Frankreich stattfinden. Diese Art der Zusammenarbeit ermöglicht außerdem den Erhalt anderer nationaler oder regionaler Fördermittel in den Gebieten, in denen die Koproduktion stattfindet, auch europäische Fördermittel wie Eurimages. Dies bedeutet, dass eine Kumulierung von Fördermitteln möglich ist.

• *Etude comparative des systèmes d'incitation fiscale à la localisation de la production audiovisuelle et cinématographique* (Vergleichende Studie über steuerliche Anreize für die Förderung der lokalen Produktion von audiovisuellen Werken und von Kinofilmen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15284>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Gericht zwingt ISP, Zugriff auf Website mit Links auf raubkopierte Filme zu sperren

Am 28. Juli 2011 hat der englische *High Court* (Oberster Gerichtshof) BT, den größten Internetdienstanbieter Großbritanniens, angewiesen, den Zugriff auf eine Website zu sperren, die große Mengen illegal kopierter Materials aus Usenet-Diskussionsforen aggregiert. BT hat entschieden, gegen dieses Urteil, das künftig die Grundlage für eine Reihe weiterer Klagen bilden könnte, keine Berufung einzulegen. Außerdem ergänzt es die Bestimmungen des *Digital Economy Act* (Gesetz über die digitale Wirtschaft) von 2010, die vor kurzem einer rechtlichen Anfechtung standgehalten hatten (siehe IRIS 2011-6/20).

Geklagt hatten sechs große Filmstudios und Produktionsgesellschaften, die alle der Motion Picture Associa-

tion of America angehören („die Studios“). Sie wollten den Zugriff auf die Website „Newzbin2“ sperren lassen. Vorausgegangen war eine einstweilige Verfügung gegen die Vorgänger-Website „Newzbin1“ mit dem Ziel, weitere Verletzungen des Urheberrechts der Studios zu verhindern. Newzbin verlegte daraufhin seinen Sitz aus dem Zuständigkeitsbereich des Gerichts und bot dieselbe Website weiter an. Newzbin bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, Dateien auf Usenet-Foren unter Verstoß gegen Urheberrechte wieder zu vollständigen Filmen zusammensetzen. Die Studios argumentierten, das einzige Rechtsmittel, das ihnen zur Verfügung stehe, sei daher eine Anordnung zur Sperrung der Website gemäß Paragraph 97A des Copyright, Designs and Patents Act (Urheberrechts-, Muster- und Patentgesetz) von 1988, mit dem die Richtlinie von 2001 über die Informationsgesellschaft umgesetzt wurde. Die Sperrung solle mit der „Cleanfeed“-Technologie von BT erfolgen, die bereits zur Sperrung des Zugangs zu Websites mit Kinderpornographie eingesetzt worden sei.

BT brachte vor, dem Gericht fehle aus verschiedenen Gründen die Zuständigkeit für eine solche Anordnung. Zunächst nutzten weder die Nutzer noch die Betreiber der Website den Dienst von BT, um Urheberrechte zu verletzen. Das Gericht widersprach, da die Nutzer die Dienste von BT aktiv für Downloads nutzen würden. Daneben brachte BT vor, das Unternehmen habe keine tatsächliche Kenntnis von den Urheberrechtsverletzungen. Dies verlange das Gesetz aber, damit eine Anordnung erlassen werden könne. Dem Gericht zufolge war die tatsächliche Kenntnis einer bestimmten Transaktion, die Urheberrechte verletzt, jedoch nicht erforderlich. Es reiche aus, dass BT grundsätzlich über die umfangreichen Urheberrechtsverletzungen von Newzbin2 Bescheid wisse. Weiterhin erklärte BT, die Anordnung sei ein Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, da es sich hier um eine „reine Durchleitung“ handle und BT somit vor Haftungsansprüchen geschützt sei. Das Gericht dagegen war der Auffassung, die Anordnung sei gemäß Artikel 12 Absatz 3 dennoch möglich, um die Urheberrechtsverletzung zu beenden. Darüber hinaus brachte BT vor, das Unternehmen sei durch Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie geschützt, der es verbiete, von Providern eine allgemeine Überwachung zu verlangen, doch dem Gericht zufolge würde die Anordnung keine solche allgemeine Überwachung erfordern. Abschließend brachte BT vor, die Anordnung würde gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen, da sie nicht „gesetzlich vorgesehen“ sei. Das Gericht dagegen war der Auffassung, die Anordnung falle unter die Gründe, die auf der Grundlage des Gesetzes und der Richtlinie vorhersehbar seien, und sei weder ein Verstoß gegen Artikel 10 noch unverhältnismäßig. Daher erließ das Gericht die Anordnung in der von den Studios beantragten Form.

• *Twentieth Century Fox Film Corporation et al v British Telecommunications plc* [2011] EWHC 1981 (Ch), 28 July 2011 (Twentieth Century Fox Film Corporation et al v British Telecommunications plc [2011] EWHC 1981 (Ch), 28. Juli 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15267>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

Leitlinien zum Einsatz digitaler Optimierungstechniken überarbeitet

Am 27. Juli 2011 hat die britische Advertising Standards Authority (Behörde für Werbestandards - ASA), zwei Kosmetikwerbungen als „irreführend“ bewertet. Die L’Oreal-Marken Lancôme und Maybelline hätten „nicht nachweisen können, dass digital optimierte Bilder von Julia Roberts und Christy Turlington die Ergebnisse, die mit den Produkten zu erzielen seien, korrekt wiedergeben“. Daher stufte die ASA die Anzeigen als irreführend ein.

Im konkreten Fall ging es zwar um Anzeigen in Zeitschriften, doch ist nach dem britischen Code of Broadcast Advertising (Kodex für Rundfunkwerbung - BCAP Code) irreführende Werbung auch im Rundfunk unzulässig.

In Paragraph 3.12 heißt es dort: „Werbung darf nicht irreführen, indem sie die Fähigkeit oder Leistung eines Produkts oder einer Dienstleistung übertreibt.“

Die ASA schrieb in einer Erklärung: „Es ist Werbenden nicht unter allen Umständen verboten, Bilder zu verändern oder zu optimieren; entscheiden sie sich jedoch für Retuschen, müssen sie darauf achten, dass sie die Fähigkeit oder Leistung eines Produkts nicht übertreiben.“

In der Frage, was beim Einsatz von Nachbearbeitungstechniken akzeptabel ist und was nicht, hat die ASA durch mehrere viel beachtete Entscheidungen Maßstäbe gesetzt: L’Oreal (UK) Ltd t/a Lancôme; L’Oreal (UK) Ltd t/a Maybelline; Procter & Gamble (Health & Beauty Care) Ltd; Rimmel International Ltd; Coty UK Ltd t/a Rimmel London.

Die Leitlinien der ASA für Kosmetikwerbung wurden überarbeitet.

• *ASA Adjudication on L’Oreal (UK) Ltd t/a Lancôme* (ASA-Entscheidung zu L’Oreal (UK) Ltd t/a Lancôme)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15264>

EN

• *ASA Adjudication on L’Oreal (UK) Ltd t/a Maybelline* (ASA-Entscheidung zu L’Oreal (UK) Ltd t/a Maybelline)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15265>

EN

• *BCAP Section 3.12* (BCAP Code, Paragraph 3.12)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15266>

EN

David Goldberg
dee/jee Research/ Consultancy

HU-Ungarn

Koregulierungsabkommen zwischen den ungarischen Selbstregulierungsgremien im Medienbereich und der Medienbehörde

Im Juli 2011 hat der Medienrat der *Nemzeti Média és Hírközlési Hatóság* (Nationale Medien- und Kommunikationsbehörde - NMHH) mit den vier ungarischen Selbstregulierungsgremien im Medienbereich öffentliche Verwaltungsabkommen zur Medienkoregulierung geschlossen. Bei den Organisationen handelt es sich um den Verband ungarischer Inhalteanbieter (MTE), das Selbstregulierungsgremium der Werbewirtschaft (ÖRT), den Verband ungarischer Verlage (MLE) und den Verband ungarischer elektronischer Sender (MEME).

Nach Artikel 190 des Gesetzes CLXXXV von 2010 über Mediendienste und Massenmedien (Mediengesetz, siehe IRIS 2011-2/30) hat „der Medienrat das Recht, mit dem angesehenen Selbstregulierungsgremium ein öffentliches Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Verwaltung von Fällen zu schließen, die in dem Gesetz genannt werden und unter die verwaltungsmäßige Zuständigkeit des Rates fallen“. Die Abkommen sehen ein Koregulierungsmodell vor, in dem Beschwerden wegen mutmaßlicher Verstöße gegen bestimmte Bestimmungen (i) des Gesetzes CIV von 2010 über die Pressefreiheit und die Grundregeln für Medieninhalte (Medienverfassung), (ii) des Mediengesetzes und (iii) des Koregulierungs-Verhaltenskodexes des Selbstregulierungsgremiums vorrangig vom Expertenausschuss des betreffenden Gremiums behandelt werden. Die Verhaltenskodizes enthalten im Kontext der im Mediengesetz gewährten Befugnisse die genauen Bestimmungen für die Verfahren, die von den Gremien durchgeführt werden.

Die Selbstregulierungsgremien erfüllen ihre Aufgaben gegenüber a) ihren eingetragenen Mitgliedern mit Ausnahme denjenigen, die sich ausdrücklich gegen die Bindung an die Koregulierung ausgesprochen haben, und b) Medieninhalteanbietern (im Fall von ÖRT-Werbeorganisationen), die der Bindung an den Verhaltenskodex zugestimmt haben. Die Selbstregulierungsgremien sollen als Einrichtungen arbeiten, die die Aufgaben im eigenen Zuständigkeitsbereich erfüllen, aber keine Aufgaben im Rahmen der Befugnisse von Behörden. Dabei soll ihre Mitwirkung Vorrang vor den Aktivitäten des Medienrats haben und diese ergänzen.

Die Verfahren sollen a) auf Antrag oder b) in Fällen, die im einschlägigen Verhaltenskodex definiert sind, von Amts wegen durchgeführt werden. Bevor das Verfahren des Selbstregulierungsgremiums beantragt wird, muss der Antragsteller (die Person, deren Rechte oder rechtmäßige Interessen direkt von dem Medieninhalt

betroffen sind) den betroffenen Inhaltsdiensteanbieter über die Beschwerde informieren. Diese Verpflichtung ist in dem Koregulierungsabkommen der ÖRT nicht enthalten. Lässt sich das Problem auf diese Weise nicht lösen, hat der Antragsteller das Recht, das Koregulierungsverfahren anzustrengen.

Das Selbstregulierungsgremium hat 30 Tage Zeit, ein Verfahren abzuschließen. Diese Frist kann aufgrund der besonderen Komplexität eines Falles und der Schwierigkeiten, die bei der Aufklärung der Faktenlage auftreten können, um 15 Tage verlängert werden. Der Ausschuss hat das Recht, eine Anhörung durchzuführen, wenn dies notwendig ist oder wenn versucht wird, eine Einigung zu erzielen. Der zuständige Ausschuss hat insbesondere folgende Entscheidungen zu treffen:

- a) Er kann das Vorliegen eines Verstoßes erklären,
- b) Er kann den Rechtsverletzer verpflichten, sein rechtswidriges Verhalten zu beenden und gegebenenfalls den Originalzustand wieder herzustellen.
- c) Er kann den Rechtsverletzer zu einer Wiedergutmachung (z. B. in Form einer Erklärung) verpflichten, die gegebenenfalls veröffentlicht werden kann.
- d) Er kann den Rechtsverletzer zu einer nichtpekuniären Wiedergutmachung durch andere geeignete Mittel und zur Erstattung der vom Antragsteller gezahlten Verfahrensgebühren und -kosten verpflichten.
- e) Er kann das Recht des Rechtsverletzers auf Teilnahme am Koregulierungsverfahren aussetzen. In diesem Fall unterliegt der Rechtsverletzer während der Aussetzung dem Verfahren der Behörde.
- f) Er kann seine Entscheidung, die den Namen des Rechtsverletzers und den begangenen Verstoß beinhaltet, veröffentlichen.

Zu beachten ist, dass die Selbstregulierungsgremien während des Koregulierungsverfahrens keine Strafen verhängen können. Die Parteien können wegen Verletzung des Mediengesetzes oder des Verhaltenskodexes Berufung gegen die Entscheidung des Ausschusses einlegen. Über die Berufung entscheidet der Berufungs-Expertenausschuss des Selbstregulierungsgremiums. Die Parteien können die Überprüfung der endgültigen Entscheidung durch den Medienrat beantragen, jedoch nur aufgrund von Verfahrensfehlern; das Verfahren beim MEME sieht kein solches „hausinternes“ Berufungssystem vor.

Der Medienrat muss die Aktivitäten der Selbstregulierungsgremien im Rahmen der öffentlichen Verwaltungsabkommen überwachen. Dabei hat er das Recht, die Erfüllung der Bestimmungen der Abkommen und deren Umsetzung entsprechend dem Abkommen kontinuierlich zu überprüfen.

• *Magyarországi Tartalomszolgáltatók Egyesülete - MTE* (Koregulierungs-Verhaltenskodex des Verbandes ungarischer Inhalteanbieter)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15252>

HU

- *Önszabályozó Reklámtestület - ÖRT* (Koregulierungs-Verhaltenskodex des Selbstregulierungsgremiums der Werbewirtschaft)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15253>

HU

- *Magyar Lapkiadók Egyesülete - MLE* (Koregulierungs-Verhaltenskodex des Verbandes ungarischer Verlage)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15254>

HU

- *Magyar Elektronikus Műsorszolgáltatók Egyesülete - MEME* (Koregulierungs-Verhaltenskodex des Verbandes ungarischer elektronischer Sender)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15255>

HU

Gabriella Raskó
Medienrechtsexpertin

IE-Irland

Aktualisierter Rundfunkkodex zur Berichterstattung über Referenden und Wahlen

Die irische Rundfunkbehörde (BAI) hat am 13. September 2011 einen aktualisierten Rundfunkkodex zur Berichterstattung über Referenden und Wahlen (Wahlkodex) veröffentlicht. Der aktualisierte Wahlkodex enthält verbindliche Vorschriften für alle irischen Sender bei der Berichterstattung über maßgebliche Wahlen und Abstimmungen (Referenden, Parlaments-, Präsidentschafts-, Europa- und Kommunalwahlen, Senatswahlen und Nachwahlen) in Irland.

Paragraph 42 des Broadcasting Act (Rundfunkgesetz) von 2009 sieht vor, dass die BAI von sämtlichen Sendern einzuhaltende Normen zur Regulierung von Standards und Vorgehensweisen formuliert und bei Bedarf revidiert. Der aktualisierte Wahlkodex greift die bestehende Praxis und die von der BAI erlassenen Kodizes auf (siehe IRIS 2011-5/26), wobei sich verschiedene Änderungen konkret auf die bevorstehenden Referenden und die Präsidentschaftswahl am 27. Oktober 2011 beziehen.

Der aktualisierte Wahlkodex wurde nach einem kurzen Konsultationsprozess eingeführt. Das allgemeine Verbot politischer Werbung wird zwar beibehalten (siehe IRIS 2004-8/23), doch der aktualisierte Kodex trägt den Anforderungen des Referendum Act (Referendumsgesetz) von 1998 und von Paragraph 41(6) des Broadcasting Act (Rundfunkgesetz) von 2009 Rechnung, indem er klarstellt, dass Werbung, die auf Verlangen der Referendum Commission ausgestrahlt wird, nicht unter das Verbot politischer Werbung fällt.

Zu parteipolitischen Sendungen sieht der aktualisierte Wahlkodex vor, dass die Sender bei Referenden sicherstellen müssen, dass beide Seiten gleich viel Sendezeit erhalten. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Gesamtheit der Sendungen allen betroffenen Interessen gegenüber fair ist, sind auch parteipolitische Sendungen zur Unterstützung von Kandidaten für eine

Präsidentschaftswahl zu berücksichtigen. Die Sender sind zwar nicht verpflichtet, den Präsidentschaftskandidaten bei einer Präsidentschaftswahl unumstrittene Sendezeit zuzuweisen, doch dem aktualisierten Wahlkodex zufolge muss ein Sender, der dies tut, sicherstellen, dass alle Kandidaten gleich behandelt werden und die Behandlung allen betroffenen Interessen gegenüber fair ist.

Das Moratorium für die Wahlberichterstattung der Sender bleibt unverändert und dauert von 14 Uhr am Vortag der Wahl bis zur Schließung der Wahllokale (siehe IRIS 2011-5/26). Der aktualisierte Wahlkodex bestätigt ausdrücklich, dass das Moratorium auch für die Berichterstattung über Referenden gilt. In ihrem Leitfaden räumt die BAI ein, dass es für die Programmierer schwierig ist, einerseits ihrer Informationspflicht nachzukommen und andererseits das Moratorium einzuhalten. Gleichzeitig bestätigt sie aber auch, dass sich das Moratorium für die Wahlberichterstattung im Vorfeld des Urnengangs auf alle Programmbereiche bezieht, auch auf Zeitungsrezensionen, Berichte über Umfragen und Informationsankündigungen.

- *BAI Broadcasting Code on Referenda and Election Coverage, September 2011* (BAI-Rundfunkkodex zur Berichterstattung über Referenden und Wahlen, September 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15268>

EN

- *BAI Broadcasting Code on Referenda and Election Coverage - Guidance Notes, September 2011* (BAI-Rundfunkkodex zur Berichterstattung über Referenden und Wahlen - Leitfaden, September 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15269>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

IT-Italien

AGCOM-Beschluss zu Televoting in Fernsehshows

Die italienische Kommunikationsbehörde AGCOM hat am 3. Februar 2011 einen Beschluss zur Transparenz und Wirksamkeit von Televotings in Fernsehshows verabschiedet. Dem vorangegangen war eine im Dezember 2010 eingeleitete öffentliche Konsultation.

Mit der Regelung, die nur für nationale Rundfunksender gilt, soll für den Anwender die notwendige Qualität und Transparenz des Televoting-Verfahrens sichergestellt werden, da dies in den meisten Fällen mit Kosten verbunden ist.

Der Beschluss der AGCOM enthält einige grundlegende Regeln. So sind die Zuschauer transparent und umfassend über die Art und Funktionsweise des Televotings zu informieren. Zudem sind alle Stimmen

gleich zu behandeln, wobei Mechanismen zu vermeiden sind, die eine automatisierte Abgabe vieler Stimmen ermöglichen.

Diese Art Massenverkehrsdienst wird üblicherweise im Rahmen bestimmter Programmformate und für eine befristete Zeit angeboten, zum Beispiel zur Ermittlung des Gewinners einer Casting-Show oder eines anderen Wettbewerbs durch das Fernsehpublikum. Die Regeln kommen auch dann zur Anwendung, wenn das Televoting nur teilweise Einfluss auf die Ergebnisse eines Wettbewerbs hat, aber viele Mitspieler und eine sehr große Zahl von Anrufversuchen mit sich bringt.

Demzufolge gilt die Regelung nicht für Dienste, die fälschlicherweise als „Televoting“ bezeichnet werden und gar nicht dazu dienen, das Urteil des Publikums in einem Wettbewerb zu ermitteln, sondern bei denen zum Beispiel ein Preis gewonnen werden kann, wenn per SMS oder Telefon eine Frage beantwortet wird, oder Umfragen zu aktuellen Themen durchgeführt werden.

Nach den neuen Regeln muss sowohl der Sender als auch der Diensteanbieter mindestens 15 Tage vor der Ausstrahlung der betreffenden Sendung auf ihren Webseiten eine präzise und leicht zu findende Erläuterung der Televoting-Regeln veröffentlichen.

Jeder Anwender darf:

a) maximal 5 Stimmen pro Televoting-Sitzung abgeben, die sich über einen Zeitraum von 24 Stunden erstreckt, wobei pro Woche eine Höchstgrenze von 50 Stimmen nicht überschritten werden darf;

b) maximal 10 Stimmen pro Televoting-Sitzung abgeben, die sich über einen Zeitraum von über 24 Stunden erstreckt, wobei wiederum pro Woche eine Höchstgrenze von 50 Stimmen gilt. Darüber hinaus abgegebene Stimmen sind ungültig und dürfen dem Zuschauer nicht in Rechnung gestellt werden.

Die AGCOM ist dafür zuständig, die ordnungsgemäße Anwendung dieser Regeln zu überwachen und insbesondere auf eine ausreichende Transparenz zu achten. In diesem Zusammenhang müssen die Sender angeben, wie sie mit den eingegangenen Antworten umgehen und welches Medium genutzt wurde (E-Mail, Telefon usw.). Hinzu kommen im Regelfall auch Angaben darüber, welche Antworten wann eingegangen sind. Diese vorgeschriebene Zusammenfassung ist ohne Verzögerung am Ende der Sendung auszustrahlen.

• Delibera n. 38/11/CONS, „Approvazione del regolamento in materia di trasparenza ed efficacia del servizio di televoto“, 03.02.2011 (Beschluss Nr. 38/11/CONS vom 3. Februar 2011, „Regelungen zur Transparenz und Wirksamkeit von Televoting“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15270>

IT

Francesca Pellicanò

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

AGCOM verabschiedet neue Regelungen zur Förderung europäischer Werke durch audiovisuelle Mediendienste auf Abruf

Die italienische Kommunikationsbehörde (*Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* - AGCOM) hat am 6. April 2011 Beschluss Nr. 188/11/CONS über die Förderung europäischer audiovisueller Werke durch audiovisuelle Mediendienste auf Abruf verabschiedet (nachfolgend „Beschluss“). Mit dem Beschluss werden die Verpflichtungen von Video-on-Demand-Diensten hinsichtlich der Förderung europäischer audiovisueller Werke festgelegt. Die Grundlage hierfür bildet Artikel 44 Absatz 7 des Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste und Hörfunk, das mit der Verordnung Nr. 44/2010 verabschiedet wurde. Der Beschluss wurde im Rahmen eines Koregulierungsverfahrens verabschiedet.

Für die Ausarbeitung der neuen Regelungen hat die AGCOM einen technischen Ausschuss eingerichtet, in dem auf freiwilliger Basis alle beteiligten Interessensgruppen vertreten sind. Der Ausschuss wurde am 9. Oktober 2010 durch Beschluss Nr. 476/10/CONS eingerichtet. Mit dem jüngsten Beschluss werden nach fast sechs Monaten Beratung Regelungen zur Förderung europäischer Werke durch nichtlineare audiovisuelle Mediendienste gemäß Richtlinie 2007/65/EG eingeführt. Der Beschluss enthält nur einen Artikel, mit dem der durch Beschluss Nr. 66/09/CONS verabschiedete allgemeine Regulierungsrahmen der AGCOM für die Förderung europäischer und unabhängiger audiovisueller Werke angepasst wird.

Der erste Absatz enthält eine Definition des Begriffs „Katalog“, d.h. der von nichtlinearen Anbietern audiovisueller Mediendienste bereitgestellten Liste von Programmen, die vom Zuschauer sofort abgerufen werden können. Im zweiten Absatz wird als „thematischer Katalog“ ein Angebot definiert, das zu über 70% aus Programmen zu einem einzigen Thema besteht.

Im dritten Absatz wird der allgemeine Regulierungsrahmen um einen Artikel 4-bis ergänzt, in dem audiovisuelle Mediendienste auf Abruf verpflichtet werden, die Förderung europäischer Werke schrittweise auszubauen und dabei die Entwicklung des Marktes zu berücksichtigen, indem sie eine der folgenden Maßnahmen umsetzen:

a) Aufstockung des Anteils europäischer Werke in Video-on-Demand-Katalogen auf mindestens 20%; Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der pro Jahr angebotenen Programmdauer in Stunden;

b) Bereitstellung eines finanziellen Beitrags zur Produktion und zum Erwerb von Rechten an europäischen Werken, der mindestens 5% des Umsatzes für die Bereitstellung von Video-on-Demand-Diensten ausmacht.

Artikel 4-bis Absatz 2 betrifft die schrittweise Einführung der Verpflichtungen bis zum vierten Jahr nach Inkrafttreten des Beschlusses. Nach Artikel 4-bis Absatz 3 darf der Anteil europäischer Werke im Katalog während dieser Übergangszeit 5% und der finanzielle Beitrag 2% nicht unterschreiten.

In Artikel 4-bis Absatz 4 wird festgelegt, dass die Anbieter audiovisueller Abruf-Dienste, die sich für den finanziellen Beitrag entscheiden, diesen nach eigenem Ermessen in einem Jahr um einen Prozentpunkt verringern dürfen, sofern dies im Folgejahr durch eine entsprechende Erhöhung kompensiert wird.

Nach Artikel 4-bis Absatz 5 sind alle Anbieter verpflichtet, eine detaillierte Begründung abzugeben, wenn sie nicht in der Lage sind, die geforderte Mindestquote zu erreichen.

Nach Artikel 4-bis Absatz 6 wird bei Anbietern im Besitz oder unter der Kontrolle eines Unternehmens der Mindestanteil europäischer Werke auf der Grundlage aller Kataloge des Unternehmens berechnet.

Artikel 4-bis Absatz 7 betrifft die Befreiung von den Verpflichtungen in Verbindung mit der Förderung europäischer Werke für Anbieter, die nicht den allgemeinen Regulierungsvorschriften für audiovisuelle Abruf-Dienste unterliegen, die mit Beschluss 607/10/CONS eingeführt wurden.

Die abschließenden Bestimmungen von Beschluss Nr. 188/11/CONS betreffen die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für Anbieter audiovisueller On-Demand-Dienste, die einen thematischen Katalog anbieten oder in den beiden Vorjahren Verluste gemacht haben, analog zur gleichen Möglichkeit für Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste.

• Approvazione del regolamento riguardante la promozione della produzione e della distribuzione di opere europee da parte dei servizi di media audiovisivi a richiesta ai sensi dell'articolo 44, comma 7, del testo unico dei servizi di media audiovisivi e radiofonici, 06/04/2011 (Beschluss Nr. 188/11/CONS, Regulierungsrahmen für die Förderung der Produktion und des Vertriebs europäischer Werke durch audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, 6. April 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15271>

IT

Giorgio Greppi

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

AGCOM-Beschluss und Selbstregulierungsregeln für die Darstellung von Gerichtsverfahren im Fernsehen

Anfang 2008 verabschiedete die italienische Kommunikationsbehörde AGCOM 2008 Beschluss Nr. 13/08/CSP unter Hinweis auf die Risiken durch das Nachstellen laufender Gerichtsverfahren im Fernsehen in Form von Dokudramen oder Dokufiktion auf

spektakuläre und attraktive Art und Weise, um die Zuschauerquoten durch eine Art Medientribunal zu erhöhen, das echte Gerichte nahezu ersetzt und dabei die Objektivität und Unvoreingenommenheit von Informationen gefährdet.

Mit dem Beschluss legte die AGCOM auch eine Reihe von Leitlinien für eine ordnungsgemäße Darstellung von Gerichtsverfahren im Fernsehen fest. Eine übertriebene oder unrealistische Darstellung laufender Prozesse, die es Zuschauern erschwert, sich ein angemessenes Bild der Fakten zu verschaffen, ist zu vermeiden; einerseits darf das Recht auf Information nicht eingeschränkt werden, andererseits sollte auch die Unschuldsvermutung geschützt werden; bei der Bereitstellung von Informationen sind die Grundsätze der Vollständigkeit, Genauigkeit, Fairness und des Schutzes der Menschenwürde zu beachten; zu vermeiden ist insbesondere die Darstellung persönlichen Leids als öffentliche Show; sind Minderjährige beteiligt, sind strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Neben diesem Beschluss hat die AGCOM die Rundfunkveranstalter aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem italienischen Journalistenverband einen Selbstregulierungskodex zu verabschieden, um die praktische Umsetzung und Durchsetzung dieser Kriterien sicherzustellen. Dieser Kodex wurde im Mai 2009 verabschiedet; er sieht zusätzlich zur Umsetzung der AGCOM-Vorschriften in konkrete Regeln für eine angemessene Darstellung von Gerichtsverfahren im Fernsehen die Einrichtung eines Ausschusses vor, der die Einhaltung der Regeln überwachen und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen soll.

Die erste Sitzung des Ausschusses fand am 17. Dezember 2009 statt. Am gleichen Tag trat auch der Selbstregulierungskodex in Kraft. Die Arbeitsverfahren des Ausschusses wurden am 18. Juli 2011 von den Unterzeichnern des Kodex verabschiedet und im Anschluss auf der Website der AGCOM veröffentlicht.

Nach diesen Verfahren kann jede Person, die der Meinung ist, dass ein Programm gegen diese Selbstregulierungsregeln verstößt, den Ausschuss über ein eigens hierfür bereitgestelltes Formular auf der AGCOM-Website ausführlich informieren. Der Ausschuss prüft zunächst alle Meldungen von Verstößen auf Vollständigkeit, Gültigkeit und Zulässigkeit. Danach wählt der Vorsitzende des Ausschusses einen AGCOM-Vertreter als Berichterstatter für die sich anschließende Untersuchung. Der Bericht wird an den betreffenden Sender übermittelt, der zu den Vorwürfen schriftlich Stellung nehmen sowie eine Anhörung innerhalb von 15 Tagen beantragen kann. Der Ausschuss beschafft sich zudem eine Aufzeichnung der beanstandeten Sendung.

Bei Ablauf der vorgesehenen Frist informiert der Berichterstatter den Vorsitzenden über den Abschluss der Untersuchung und stellt ihm alle relevanten Unterlagen per E-Mail zur Verfügung. Der Vorsitzende berät sich daraufhin mit dem Ausschuss, der mit absoluter Mehrheit eine Entscheidung trifft. Wird ein Verstoß gegen den Kodex festgestellt, hat der Sender die

Zuschauer innerhalb einer angemessenen Frist hierüber zu informieren. Die Entscheidung des Ausschusses wird auf der Website der AGCOM veröffentlicht.

• Delibera n. 13/08/CSP - Atto di indirizzo sulle corrette modalità di rappresentazione dei procedimenti giudiziari nelle trasmissioni radiotelevisive, Gazzetta Ufficiale della Repubblica italiana n. 39 del 15 febbraio 2008 (Beschluss Nr. 13/08/CSP - Leitlinien für eine ordnungsgemäße Darstellung von Gerichtsverfahren im Fernsehen, Amtsblatt Nr. 39 vom 15. Februar 2008)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15272>

IT

• Codice di autoregolamentazione in materia di rappresentazione di vicende giudiziarie nelle trasmissioni radiotelevisive sottoscritto 21 maggio 2009 (Selbstregulierungskodex für die Darstellung von Gerichtsverfahren im Fernsehen, unterzeichnet am 21. Mai 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15373>

IT

• Regolamento di procedura del Comitato di applicazione del Codice di autoregolamentazione in materia di rappresentazioni televisive di vicende giudiziarie adottato il 18 luglio 2011 (Arbeitsverfahren des Ausschusses für die Durchsetzung des Selbstregulierungskodexes für die Darstellung von Gerichtsverfahren im Fernsehen, verabschiedet am 18. Juli 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15274>

IT

Manuela Branco

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

MT-Malta

Bewegung Ja zur Scheidung / Ja zur Eheschließung vs. Rundfunkbehörde

Am 23. Mai 2011 hat die Erste Kammer des Zivilgerichts in ihrer verfassungsrechtlichen Eigenschaft entschieden, dass die Rundfunkbehörde durch die Nichtausstrahlung zweier Wahlspots während der Kampagne zum Scheidungsreferendum nicht gegen das Recht auf Meinungsfreiheit gemäß der Verfassung Maltas und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen hat. Gegen diese Entscheidung wurde keine Berufung vor dem Verfassungsgericht eingelegt.

Die Anwältin Dr. Deborah Schembri und andere Personen hatten persönlich und im Namen der Bewegung „Ja zur Scheidung / Ja zur Eheschließung“ am 16. Mai 2011 Klage gegen die Rundfunkbehörde wegen Verstoßes gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung eingereicht. Die Scheidungsbefürworter hatten dabei geltend gemacht, dass besagte, für das öffentlich-rechtliche Fernsehen zuständige Behörde im Rahmen der Berichterstattung über das Scheidungsreferendum die Ausstrahlung zweier Spots der Ja-Bewegung untersagt hatte. Diese hatte zwei Spots produziert, in denen Mgr. Charles Vella zu sehen war, der in der Vergangenheit bei einem Privatsender während der Hauptsendezeit ein Interview unter anderem zur Frage der Scheidung gegeben hatte. Die Ja-Bewegung hatte diese Bilder für ihre Referendumskampagne verwendet, nachdem sie vom Privatsender und vom Produzenten der Sendung, nicht jedoch von Mgr. Vella,

eine entsprechende Genehmigung eingeholt hatte. In beiden Spots war Mgr. Vella sowie ein Auszug seiner Aussagen in besagter Sendung zu sehen.

Die Behörde genehmigte die zweimalige Ausstrahlung der beiden Spots am 12. Mai 2011, zog diese Genehmigung aber am darauffolgenden Tag zurück, nachdem sie ein Protestschreiben von Mgr. Vella erhalten hatte. Darin hatte dieser die Behörde darüber informiert, dass die Nutzung seines Bilds für die Kampagne der Ja-Bewegung ohne sein Einverständnis erfolgt war. Entsprechend den Regeln der Behörde für die Referendumsberichterstattung ist die Darstellung von Dritten in Wahlwerbesspots zulässig, sofern ein Einverständnis der betreffenden Personen vorliegt. Mgr. Vella wies darauf hin, dass sein Interview in besagten Spots redaktionell bearbeitet und aus dem Kontext herausgelöst worden sei, wodurch der Eindruck entstanden sei, er befürworte die Einführung eines Scheidungsgesetzes in Malta. In ihren Ausführungen gab die Behörde an, dass sie Mgr. Vella als Privatperson und nicht als Persönlichkeit des öffentlichen Lebens betrachtet hatte und die Ausstrahlung der Spots bis zum Eingang seiner Beschwerde genehmigt hatte; dass sie danach entsprechend ihrer Regeln für die Referendumsberichterstattung die weitere Ausstrahlung der Spots umgehend untersagt und die Ja-Bewegung aufgefordert habe, diese Spots durch zwei andere Spots zu ersetzen; dass Mgr. Vella der Ausstrahlung seines Bilds im Spot der Ja-Bewegung nicht zugestimmt habe; dass Mgr. Vella - als erklärter Gegner eines Scheidungsgesetzes - in beiden Spots in einer missbräuchlichen Weise und aus dem Zusammenhang gerissen dargestellt worden sei; und dass die Sendung, in der Mgr. Vella das Interview gegeben hatte, ausgestrahlt worden war, bevor das Parlament in der Frage der Scheidung die Durchführung eines Referendums beschlossen hatte, bevor die Ja-Bewegung gegründet worden war und bevor der Termin des Referendums bekannt gegeben worden war. Darüber hinaus seien in besagter Fernsehsendung verschiedene Themen behandelt worden, darunter auch die Frage der Scheidung. Die Behörde gab des Weiteren an, dass die Teilnahme von Mgr. Vella an einer Diskussionsrunde im Fernsehen nicht bedeute, dass er auf sein Recht am eigenen Bild verzichtet habe. Abschließend stellte die Behörde fest, dass die Einbindung des Interviews von Mgr. Vella in die beiden Spots der Scheidungsbefürworter nicht unter die bestehenden „Fair-Use-Regeln“ falle.

Das Gericht prüfte die Argumente der Ja-Bewegung, wonach Mgr. Vella eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens sei, sich im Fernsehen geäußert habe, seine Meinung öffentlich gemacht habe und dass sowohl der Fernsehsender als auch der Produzent ihr Einverständnis für die Ausstrahlung von Teilen des Interviews mit Mgr. Vella in den beiden beanstandeten Spots gegeben hätten. Das Gericht stellte zudem fest, dass Mgr. Vella kein institutionelles Amt in Verbindung mit der Kirche oder der Regierung bekleidet. Als privater Bürger und Gründer des „Cana Movement“ - ein Verein der katholischen Kirche zum Schutz

der Familie - sei er nach wie vor eine einflussreiche Person. Er sei auch in Italien in Familienfragen eine institutionelle Persönlichkeit und ein Experte, der im Verlauf seiner Karriere mehrere Schriften zu Familienfragen veröffentlicht habe. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass Mgr. Vella eine einflussreiche Person sei und die Ja-Bewegung Auszüge aus seinem Fernsehinterview verwendet hatte, um für ihre Sache zu werben. Jedoch sei der Auszug aus dem Kontext gerissen worden. Zudem habe sich Mgr. Vella überhaupt nicht an der Referendumsdebatte beteiligt und auch nicht die Ja-Bewegung unterstützt. Auch wenn Mgr. Vella vor der Kampagne zur Frage der Scheidung interviewt worden sei, so bedeute dies nicht, dass seine Äußerungen in dieser Sendung ohne sein Einverständnis und aus dem Kontext des Interviews herausgelöst in den beiden Spots so wiedergegeben werden könnten, dass der Eindruck entstehe, er befürworte die Einführung eines Scheidungsgesetzes in Malta. Darüber hinaus habe die Behörde unmittelbar nach dem Verbot der weiteren Ausstrahlung der beiden Spots der Ja-Bewegung angeboten, die Spots durch zwei andere Spots ihrer Wahl zu ersetzen - eine Möglichkeit, die die Ja-Bewegung auch genutzt habe.

• Schembri Deborah Av Dr et Noe v. l-Awtorita' tax-Xandir, 23/05/2011 (Entscheidung der Ersten Kammer des Zivilgerichts (in ihrer verfassungsrechtlichen Eigenschaft), Bewegung Ja zur Scheidung / Ja zur Eheschließung vs. Rundfunkbehörde, Aktenzeichen 22/2011, 23. Mai 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15275>

MT

Kevin Aquilina

*Institut für Medien-, Kommunikations- und
Technologierecht, Juristische Fakultät, Universität
Malta*

PT-Portugal

Neue Anhörungen verzögern Wahlen für Regulierungsbehörde

Am 24. August 2011 hat die sozialdemokratische Partei (PSD) dem Parlamentarischen Ausschuss für Ethik, Gesellschaft und Kultur einen Antrag auf Anhörung von vier Personen im Rahmen der Medienregulierung und der Leistung des Regulierungsrates der ERC in den vergangenen fünf Jahren vorgelegt. Der Regulierungsrat ist das wichtigste Organ der *Entidade Reguladora para a Comunicação Social* (Medienregulierungsbehörde - ERC). Hauptziel ist es, Informationen zum neuen Modell für Medienregulierung und zum Mandat für den ersten Regulierungsrat zu liefern. Im Hinblick auf diese Anhörungen wurden unter anderem die Namen des ERC-Präsidenten, des Präsidenten des Journalistenverbandes, des Informationsdirektors des Privatsenders TVI sowie des Experten für Verfassungsfragen, Vital Moreira, genannt.

Dieser Schritt verzögert die Wahl des neuen Regulierungsrates; das Mandat seiner derzeitigen Mitglieder hatte am 17. Februar 2011 geendet. Die betreffende Reihe von Anhörungen wurde von der PSD-Fraktion ursprünglich im vergangenen Februar vorgeschlagen und bezweckt eine Sachstandsanalyse der Medienregulierung in Portugal vor der Ernennung der neuen Mitglieder. Darüber hinaus wurde das Ziel verfolgt, die Notwendigkeit für Änderungen im derzeitigen Rechtsrahmen der ERC zu evaluieren, die Stärken und Schwächen dieser Regulierungsbehörde zu ermitteln und ihre Aufgaben und Befugnisse zu überdenken.

Das Verfahren wird nun fortgesetzt; drei der vorgeschlagenen Anhörungen wurden im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung am 16. September 2011 anberaumt.

• Agenda da reunião ordinária da Comissão Parlamentar para a Ética, a Cidadania e a Comunicação do dia 24 de Agosto de 2011 (Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Parlamentarischen Ausschusses für Ethik, Gesellschaft und Kultur am 24. August 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15277>

PT

• Agenda da reunião extraordinária da Comissão Parlamentar para a Ética, a Cidadania e a Comunicação do dia 16 de Setembro de 2011 (Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung des Parlamentarischen Ausschusses für Ethik, Gesellschaft und Kommunikation am 16. September 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15277>

PT

• Requerimento apresentado pelo Grupo Parlamentar do PSD no dia 22 de Fevereiro de 2011 (Von der PSD-Fraktion am 22. Februar 2011 eingereicherter Antrag)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15278>

PT

Mariana Lameiras & Helena Sousa

*Zentrum für Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung, Universität Minho*

Goldene Aktien bei PT offiziell widerrufen

Am 25. Juli 2011 hat die portugiesische Regierung offiziell die Sonderrechte widerrufen, über die sie bei einigen börsennotierten Unternehmen verfügte, u.a. beim Ölkonzern Galp, dem Energieunternehmen EDP und dem Telekommunikationsunternehmen Portugal Telecom (PT). Die Regierung war als Teil der Bedingungen eines Rettungsplans in Höhe von EUR 78 Milliarden, der Portugal vor dem Staatsbankrott bewahren sollte, zum Widerruf dieser Rechte verpflichtet.

Die Sonderrechte, die mit dem Besitz von 500 Aktien der Kategorie A (Goldene Aktie) durch die portugiesische Regierung verbunden waren, wurden durch eine Abstimmung zugunsten von 99 % der an diesem Tag anwesenden Aktionäre widerrufen.

Eine Goldene Aktie bezeichnet eine Stellung, die der Staat bei einem Unternehmen einnimmt und die ihm eine gewisse Anzahl an Sonderrechten bei bestimmten strategischen Entscheidungen des Unternehmens

wie beispielsweise Investitionen, Fusionen, Übernahmen, usw. gewährt.

Das portugiesische Parlament erkannte den Widerruf am 25. Juli durch Dekret Nr. 90/201 (*Decreto-Lei n.º 90/201*) an. Dies entsprach der Auflage der Troika (Europäische Union, EZB und IWF).

Während der Diskussion zur Annahme der Entscheidung wurde als eindeutiges Beispiel für den Widerruf der Goldenen Aktie an den jüngsten Übernahmefall, zu dessen Hauptfiguren PT, VIVO (Brasilien) und Telefonica (Spanien) zählten, und an die Einmischung der PT in dieser Angelegenheit zwischen VIVO und Telefonica erinnert.

- Decreto-Lei n.º 90/2011, de 25 de Julho, que "elimina os direitos especiais detidos pelo accionista Estado na EDP "Energias de Portugal, S. A., na GALP Energia, SGPS, S. A., e na Portugal Telecom, SGPS, S. A." (Dekret Nr. 90/201 vom 25. Juli 2011 zum Widerruf der Sonderrechte des Staates bei Galp, PT und EDP)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15276>

PT

Ana Perdigão
Biontino Consultants

RO-Rumänien

CNA-Sanktionen wegen Verstößen gegen Wahlkampfregelungen

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) hat zwei lokale kommerzielle Fernsehsender in Rumänien wegen Verletzung des Gesetzes über audiovisuelle Medien öffentlich verwarnt - *Decizia nr. 220/2011 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual, cu modificările și completările ulterioare* (Entscheidung Nr. 220/2011 zur Regulierung audiovisueller Inhalte, mit weiteren Änderungen und Ergänzungen) und *Decizia nr. 210/2010 privind principii și reguli de desfășurare a campaniei electorale pentru alegerile parțiale parlamentare, prin intermediul serviciilor de programe audiovizuale* (Entscheidung Nr. 210/2010 zu den Prinzipien und Regelungen für die Durchführung von Wahlkämpfen für Parlaments-Teilwahlen über audiovisuelle Programmdienste; siehe unter anderem IRIS 2009-6/28, IRIS 2009-1/29 und IRIS 2007-4/30).

UNU TV aus Piatra Neamt im Nordosten Rumäniens und MARAMUREȘ TV aus Baia Sprie im Norden wurden bestraft, weil sie bereits vor dem offiziellen Beginn des Wahlkampfs verschiedene Wahl- und Werbeprogramme für die wichtigsten Kandidaten für zwei vakante Sitze in der *Camera Deputaților* (Abgeordnetenkammer, Unterhaus des rumänischen Parlaments) ausgestrahlt hatten.

Die Regionalwahlen fanden am 21. August 2011 statt; der Wahlkampf war für den 6. bis 20. August vorgesehen. Beide sanktionierten Sender übertrugen jedoch verschiedene Programme bereits vorher: das eine zugunsten des Kandidaten der regierenden Partei (UNU TV) und das andere zugunsten des Oppositionskandidaten (MARAMUREȘ TV). Die Sender wurden beschuldigt, gegen Artikel 139 des Gesetzes über audiovisuelle Medien, der politische Werbung und Botschaften außerhalb von Wahlkampfzeiten verbietet, und gegen Artikel 1 und 11 der Entscheidung Nr. 210/2010 verstoßen zu haben, denen zufolge Wahlkämpfe 15 Tage vor den Wahlen beginnen und 24 Stunden vor dem Urnengang enden und Wahlwerbung zwischen dem Tag der öffentlichen Ankündigung der Wahl und dem Beginn des Wahlkampfs verboten ist.

Der Rat zwang die Sender, die Sanktionen innerhalb von 24 Stunden nach Herausgabe der öffentlichen Verwarnungen bekanntzugeben, und zwar mindestens drei Mal in der Zeit zwischen 18.00 und 22.00 Uhr, darunter einmal während der Hauptnachrichten.

- Decizia nr. 491 din 11.08.2011 (Entscheidung Nr. 491 vom 11. August 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15256>

RO

- Decizia nr. 492 din 11.08.2011 (Entscheidung Nr. 492 vom 11. August 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15257>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Weniger Mittel für Filmförderung und Filmvertrieb

Der Verwaltungsrat des *Centrul Național al Cinematografiei* (Nationales Filmzentrum - CNC) hat zum 1. September 2011 den Höchstbetrag der nicht rückzahlbaren finanziellen Förderung für die Werbung und den nationalen und/oder internationalen Verleih von Langfilmen um 40 Prozent gekürzt (siehe unter anderem IRIS 2011-6/29, IRIS 2011-2/34, IRIS 2010-7/34 und IRIS 2010-2/30).

Die Entscheidung Nr. 151 vom 30. Juni 2011 fiel aufgrund der Wirtschaftskrise, der Haushaltsengpässe und der gesunkenen Einnahmen aus dem Filmfonds. Sie ändert die Entscheidung Nr. 123 vom 16. September 2010.

Demnach beträgt die Höchstfördersumme für Filme, die an Festivals der Kategorie „A“ der FIAPF (Internationale Vereinigung der Filmproduzentenverbände) teilnehmen, bei ausgezeichneten Filmen EUR 30.000 und bei ausgewählten/nominierten Filmen EUR 27.000, und zwar unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Unterstützung des CNC produziert wurden. Die Höchstfördersumme für Filme, die an anderen internationalen FIAPF-Festivals teilnehmen, beträgt bei aus-

gezeichneten Filmen EUR 27.000 und bei ausgewählten/nominierten Filmen EUR 24.000, ebenfalls unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Unterstützung des CNC produziert wurden. Die Förderung für Filme, die an anderen vom CNC anerkannten Festivals teilnehmen, beträgt bei ausgezeichneten Filmen bis zu EUR 24.000 und bei ausgewählten/nominierten Filmen bis zu EUR 21.000. Die Beträge beinhalten die Förderung für Werbung und Verleih. Die maximale Gesamtförderung für die Teilnahme an verschiedenen Festivals beträgt rund 30.000 EUR. Die letzte Förderkategorie betrifft Filme, die nicht auf Festivals gezeigt wurden: bis zu EUR 15.000 für Filme, die mit Unterstützung des CNC produziert wurden, (statt bisher EUR 25.000) und bis zu EUR 7.000 für diejenigen, die ohne Unterstützung des CNC produziert wurden (statt bisher EUR 10.000).

Kurzfilme erhalten 25 Prozent der Förderung für die entsprechende Langfilmkategorie.

• Hotărârea Consiliului de Administrație al Centrului Național al Cinematografie nr. 151/30.06.2011 (Entscheidung des Verwaltungsrats des Nationalen Filmzentrums Nr. 151/30.06.2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15258>

RO

• Hotărârea Consiliului de Administrație al Centrului Național al Cinematografie nr. 123/16.09.2010 (Entscheidung des Verwaltungsrats des Nationalen Filmzentrums Nr. 123/16.09.10)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15259>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

SE-Schweden

Direkte Verlinkung auf gestreamte Übertragungen von Eishockeyspielen verletzt Urheberrecht (Berufung)

Das für das südliche Norrland zuständige Berufungsgericht hat ein Berufungsverfahren zur strafrechtlichen Verantwortung für die direkte Verlinkung auf gestreamte Übertragungen von Eishockeyspielen eingeleitet. Der Beklagte wurde des Verstoßes gegen das schwedische Urheberrechtsgesetz für schuldig befunden und zur Zahlung einer Geldstrafe und zu Schadensersatz an die Firma C More Entertainment AB verurteilt. Obwohl die Entscheidung des Berufungsgerichts der Entscheidung des Bezirksgerichts ähnelt (siehe IRIS 2011-1/47), wurden viele interessante Fragestellungen unterschiedlich beurteilt.

Im Herbst 2007 übertrug der schwedische Fernsehsender Canal + Eishockeyspiele auf Pay-per-View-Basis, unter anderem als Live-Stream im Internet. Die Übertragungen wurden von der Firma C More Entertainment AB produziert, die auch die Rechte daran besaß.

Im Oktober und November 2007 veröffentlichte eine Person auf ihrer Website, einer inoffiziellen Fan-Site ihrer favorisierten schwedischen Eishockeymannschaft, Links zu den Übertragungen der Spiele. Durch Nutzung der Hyperlinks erhielten Besucher auf ihrem Computer direkten und kostenlosen Zugang zu den Spielen.

C More Entertainment AB reichte Klage ein, und der Beklagte wurde wegen Verstoßes gegen das schwedische Urheberrechtsgesetz belangt. Die Vorwürfe stützten sich auf die Tatsache, dass die Übertragungen Kunstwerke darstellten und durch die verwandten Schutzrechte der Hersteller von Ton- und Bildaufnahmen geschützt waren.

Die Verteidigung bestritt alle Vorwürfe, unter anderem weil die Übertragungen nicht dem Urheberrecht unterlägen und die mutmaßlichen Handlungen keine relevante Verwertung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellten. Der Beklagte wurde dennoch durch das Bezirksgericht schuldig besprochen und zur Zahlung einer Geldstrafe und zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet.

Die Verteidigung legte Berufung ein und bestritt weiterhin sämtliche Vorwürfe. Die Firma C More Entertainment AB ihrerseits beantragte vollständige Entschädigung für ihren angeblichen Verlust. Ihr Anwalt forderte, dass der Beklagte der vorsätzlichen Verletzung des Urheberrechtsgesetzes für schuldig befunden werde.

Anders als das Bezirksgericht erkannte das Berufungsgericht nicht an, dass die Kommentierung der Eishockeyspiele einen originären und persönlichen Charakter aufweise und folglich urheberrechtlich geschützt sei. Nach Auffassung des Berufungsgerichts schienen die Kommentare im Wesentlichen dem Spielverlauf zu folgen und konnten nicht eindeutig von anderen Kommentardarbietungen unterschieden werden. Auch könnten die persönlichen Kommentare und Ansichten des Kommentators nicht als unverwechselbar betrachtet werden. Insgesamt betrachtete das Berufungsgericht die Kommentierung der Eishockeyspiele nicht als individuelle und originäre Darbietungen, die urheberrechtlichen Schutz verdienen.

Das Berufungsgericht kam auch hinsichtlich der Übertragungen in ihrer Gesamtheit, d. h. der Koordination durch den technischen Produzenten, Bildwahl, Timing, usw. zu einer anderen Beurteilung. In diesem Zusammenhang bewertete das Berufungsgericht die Kameraarbeit weder insoweit als individuell noch als originär, dass sie urheberrechtlichen Schutz rechtfertige. Die Kameraarbeit und ihre Koordination seien demzufolge nicht einzigartig und könnten nicht als Elemente betrachtet werden, die den dramatischen Charakter oder die besonderen Merkmale des Spiels verstärkten bzw. steigerten.

C More Entertainment AB und der Anwalt der Firma hatten zudem geltend gemacht, dass Wiederholungen der Übertragungen durch verwandte Schutzrechte geschützt seien. Für diese Rechte besteht keine Erfor-

dernis für Individualität oder Originalität gemäß dem Urheberrechtsgesetz.

Wie zuvor das Bezirksgericht befand auch das Berufungsgericht, dass Wiederholungen und Zeitlupensequenzen von Treffern und anderen Höhepunkten eines Spiels als verwandte Schutzrechte geschützt seien. Lediglich die Firma C More Entertainment AB hatte das Recht für den Vertrieb der Wiederholungen. Letzteres wurde von der Verteidigung nicht bestritten.

Indem der Beklagte über Links auf seiner Website (direkte Verlinkung) einen direkten und kostenlosen Zugang zu den Spielen gewährte, hatte er die Wiederholungen der Öffentlichkeit übermittelt. Das Berufungsgericht wies darauf hin, dass die Tatsache, ob eine direkte Verlinkung als Übermittlung an die Öffentlichkeit betrachtet werde, unabhängig von der Anzahl der Personen sei, die sich die Übertragung über den Link tatsächlich ansehen. Für die Beurteilung sei stattdessen entscheidend, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit habe, die Übertragung zu sehen.

Des Weiteren erklärte das Berufungsgericht, dass die Firma C More Entertainment AB aufgrund der Tatsache, dass sie nicht über wirksame Gegenmaßnahmen gegen Verlinkung verfüge, nicht als an der Verlinkung beteiligt betrachtet werden könne. Die Tatsache, dass das Spiel auf Pay-per-View-Basis angeboten und der Link über gewöhnliche Suchmaschinen nicht abrufbar war, wurde als Indiz dafür gewertet, dass C More Entertainment AB versucht hatte, die Wiederholungen vor Urheberrechtsverletzungen zu schützen.

Abschließend wurde der Beklagte des Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz für schuldig befunden. Er wurde somit zur Zahlung einer Geldstrafe und zur Leistung von Schadensersatz an C More Entertainment AB verurteilt, da er der Öffentlichkeit die Wiederholungen ohne die Zustimmung des Unternehmens zur Verfügung gestellt hatte.

• Hovrätten för Nedre Norrlands dom den 20 juni 2011 i mål nr B 1309-10 (Urteil des für das südliche Norrland zuständigen Berufungsgerichts vom 20. Juni 2011 in der Rechtssache Nr. B 1309-10) **SV**

Michael Plogell and Erik Uilberg
Wistrand Advokatbyrå, Göteborg

GB-Vereinigtes Königreich

Wettbewerbsbehörde veröffentlicht vorläufige Ergebnisse zu BSKyB-Filmrechten

Am 23. August 2011 hat die *Competition Commission* (britische Wettbewerbsbehörde - CC) ihren vorläufigen Ergebnisbericht über die Wettbewerbssituation

bei der Filmvermarktung in britischen Pay-TV-Sektor veröffentlicht.

In ihrem Bericht stellt die CC fest, dass die Dominanz von BSKyB im Bereich der Pay-TV-Filmrechte den Wettbewerb zwischen den Pay-TV-Anbietern einschränkt. Diese Beschränkung führe zu höheren Preisen und geringerer Auswahl zu Lasten der Abonnenten.

Ein wesentlicher Aspekt für diese Einschätzung der Behörde ist, dass BSKyB aufgrund langjähriger exklusiver Vereinbarungen mit den sechs größten Hollywood-Studios sowohl beim Einkauf von Filmen, als auch bei deren Pay-TV-Erstverwertung über eine marktbeherrschende Position verfügt, die das Entstehen eines wirksamen Wettbewerbs verhindert. Das Angebot möglichst aktueller Hollywood-Filme mache BSKyB für eine sehr große Abonnentenzahl - den Untersuchungen zufolge etwa doppelt so viele, wie die anderen Anbieter zusammen - attraktiv, was wiederum BSKyBs wirtschaftliche Verhandlungsposition beim Erwerb der Filmrechte im Vergleich zu potentiellen Mitbewerbern stärke.

Darüber hinaus verlange BSKyB von anderen Pay-TV-Anbietern für die Weitergabe seiner Filmrechte überhöhte Preise, die etwaige Konkurrenzangebote wirtschaftlich unrentabel machten.

Als mögliche Abhilfemaßnahmen schlägt die CC unter anderem vor, die Anzahl der großen Hollywood-Studios, von welchen BSKyB Exklusivrechte zur Pay-TV-Erstverwertung von Filmen erwirbt, beziehungsweise die Ausgestaltung derartiger Erstverwertungsrechte (betreffend etwa deren Reichweite) zu beschränken und/oder BSKyB - mit Blick auf Konkurrenzangebote - Auflagen bezüglich Preis- und Angebotsgestaltung zu machen.

Interessierte Kreise haben nun bis Mitte September Gelegenheit, zu den Untersuchungsergebnissen und vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen Stellung zu nehmen. Der endgültige Untersuchungsbericht soll spätestens Anfang August 2012 vorliegen.

BSKyB kritisierte Berichten zufolge, dass es die CC versäumt habe, Online-Filmanbieter wie Netflix und Lovefilm in das Prüfverfahren einzubeziehen.

Bereits 2010 hatte die britische Regulierungsbehörde Ofcom gegenüber BSKyB Maßnahmen bezüglich Preisgestaltung und Vermarktung der Premium-Sportkanäle des Senders ergriffen (siehe IRIS 2010-5/26).

• *CC's report findings, 23 August 2011* (Untersuchungsergebnisse der CC, 23. August 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16241> **EN**

Anne Yliniva-Hoffmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

AT-Österreich

VfGH hebt Bestimmungen des ORF-Gesetzes über die Wahlberechtigten bei der Wahl des Publikumsrates auf

Mit Entscheidung vom 27. September 2011 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) bestimmt, dass die Regelungen des ORF-Gesetzes (ORF-G) über die Wahlberechtigten bei der Wahl des Publikumsrates in § 28 Absatz 6 bis 10 verfassungswidrig und daher aufzuheben sind.

Nach Ansicht des VfGH entsprechen die Regelungen in § 28 Absatz 6 bis 10 ORF-G nicht den Anforderungen des Legalitätsprinzips an die Bestimmtheit von Gesetzen. Das in Artikel 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) verankerte Rechtsstaatsprinzip verlange, dass Gesetze einen Inhalt haben müssen, durch den das Verhalten der Behörde vorherbestimmt ist. Dieses Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit von Gesetzen gelte auch für die gesetzliche Festlegung von Schranken der Privatautonomie des Österreichischen Rundfunks (ORF). Der Gesetzgeber habe daher für den Fall, dass er das Handeln der Organe des ORF regle, den Anforderungen des Legalitätsprinzips zu genügen.

Der VfGH bemängelte, dass es unklar sei, welcher Kreis von Personen aktiv zum Publikumsrat wahlberechtigt sei. Selbst nach Ausschöpfung aller zur Ermittlung des Inhalts zur Verfügung stehenden Interpretationsmethoden lasse sich der Kreis der bei der Wahl zum Publikumsrat Wahlberechtigten nicht hinreichend verlässlich ermitteln. Insbesondere könne die Frage nicht geklärt werden, ob nach dem ORF-G (das in § 28 Absatz 6 nach Maßgabe der folgenden Absätze 7 bis 10 die Wahl von sechs Mitgliedern des Publikumsrates durch die Rundfunkteilnehmer regelt und zur Definition des Begriffs des Rundfunkteilnehmers auf § 2 des Rundfunkgebührengesetzes (RG) verweist) nur jene Rundfunkteilnehmer, die (von vornherein) über eine Teilnehmernummer verfügen, oder unter gewissen Voraussetzungen auch weitere Gruppen von Rundfunkteilnehmern, die in § 2 RG genannt werden, wahlberechtigt sind.

Dem Gesetz könne weder entnommen werden, dass jeder Haushaltsangehörige eines Rundfunkteilnehmers selbst als Rundfunkteilnehmer und daher als wahlberechtigt anzusehen sei, noch dass der für die Definition der Eigenschaft als Rundfunkteilnehmer maßgebliche Begriff des „Betreibens einer Rundfunkempfangseinrichtung“ in § 2 Absatz 1 RG auf das reine faktische Benutzen einer solchen Einrichtung abstelle. Eine solche Auslegung würde zur Erfassung sämtlicher bloßer Nutzer von Rundfunkempfangseinrichtungen führen und somit die Vollziehung des Ge-

setzes aufgrund der ständig wechselnden Nutzer unmöglich machen. Selbst eine Auslegung des Begriffs des „Betreibens einer Rundfunkempfangseinrichtung“ in dem Sinne, dass jene Personen, die die Befugnis innehaben, über die Nutzung einer solchen Einrichtung auch durch andere Personen zu entscheiden, eine Rundfunkempfangseinrichtung betreiben und damit als Rundfunkteilnehmer wahlberechtigt sind, könne den Vollzug des Gesetzes nicht ermöglichen. Denn dann müssten für jeden Haushalt alle Personen erfasst werden, die jederzeit über die Nutzung der Rundfunkempfangseinrichtung gegenüber anderen Personen entscheiden können, was jedenfalls in Mehrpersonenhaushalten zu einem unververtretbaren Ermittlungsaufwand bezüglich der Feststellung der wahlberechtigten Personen führen würde.

Vielmehr scheint, so der VfGH, die Wahlberechtigung nur Personen zuzukommen, die über eine Teilnehmernummer verfügen. Dementsprechend sei die Frage der Zuteilung einer Teilnehmernummer ein für die rechtliche Beurteilung relevanter Aspekt. Allerdings sei nicht ganz klar, ob im Zusammenhang mit der Publikumsratswahl Teilnehmernummern zugewiesen würden bzw. auf welche Art und Weise eine solche Zuweisung erfolge. Dem Gesetz sei nicht zu entnehmen, dass bestimmten Rundfunkteilnehmern wie etwa Haushaltsangehörigen oder Heimbewohnern die Wahlberechtigung nach Meldung über den Betrieb einer Rundfunkempfangseinrichtung an einem Standort, für den bereits Gebühren von jemand anderes entrichtet werden, zukomme. Diesbezüglich beinhaltet das Gesetz insbesondere keine Bestimmung dahingehend, ob solchen Personen eine eigene Teilnehmernummer zuzuweisen sei oder aber die dem Gebühren zahlenden Teilnehmer zugewiesene Nummer ein weiteres Mal zugeteilt werde.

Abschließend stellte der VfGH noch fest, dass die Wahlordnung für die Wahl der sechs Mitglieder des Publikumsrates mangels ausdrücklicher gesetzlicher Verordnungsermächtigung keine Rechtsverordnung im Sinne des Artikel 139 B-VG sei. Demzufolge stellte er das parallel neben dem Gesetzprüfungsverfahren laufende Ordnungsprüfungsverfahren mangels Prüfungsgegenstandes ein.

• Urteil des VfGH (G9/11; V5/11) vom 27. September 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17308>

DE

Daniel Bittmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Kalender

Media 20 Years of Passion: European Day

29. Oktober 2011 Veranstalter: Media Desk Italia Ort: Rome
Information & Anmeldung:
http://www.obs.coe.int/about/oea/infoday_media2011.pdf

Bücherliste

Katz, E., Subramanian, R.,
The Global Flow of Information: Legal, Social, and Cultural
Perspectives
2011, New York University Press
ISBN 978-0814748114
<http://nyupress.org/books/book-details.aspx?bookId=1269>

Kernfeld, B.,
Pop Song Piracy: Disobedient Music Distribution Since 1929
2011, University of Chicago Press
ISBN 978-0226431826
<http://press.uchicago.edu/ucp/books/book/chicago/P/bo11590513.html>

Gibbons, Th., Humphreys, P.,
Audiovisual Regulation Under Pressure: Comparative Cases
from North America and Europe
2011, Routledge
ISBN 978-0415590211
<http://www.routledge.com/books/details/9780415590211/>

Bouquillion, Ph., Combès, Y.,
Diversité et Industries Culturelles
2011, L'Harmattan
ISBN 978-2296547896
<http://www.editions-harmattan.fr/index.asp?navig=catalogue&obj=livre&no=34074>

Forey, E., Geslot, Ch.,
Internet, machines à voter et démocratie
2011, L'Harmattan
ISBN 978-2-296-55365-1
<http://www.editions-harmattan.fr/index.asp?navig=catalogue&obj=livre&no=34884>

Klass, N.,
Unterhaltung ohne Grenzen?: Der Schutzbereich der
Menschenwürde in den Programmgrundsätzen der
Medienstaatsverträge
2011, Vistasverlag
ISBN 978-3891585542
http://www.vistas.de/vistas/result/Unterhaltung_ohne_Grenzen/492/detail.html

Wandtke, A-A.,
Medienrecht. Rundfunk- und
Presserecht/Veranstaltungsrecht/Schutz von
Persönlichkeitsrechten: Band 4
2011, Gruyter
ISBN 978-3110248722
<http://www.degruyter.com/cont/fb/rw/detailEn.cfm?id=IS-9783110248722-1>

Rehbock, K.,
Beck'sches Mandatshandbuch Medien- und Presserecht:
Grundlagen, Ansprüche, Taktik, Muster
2011, Beck Juristischer Verlag
ISBN 978-3406618734
<http://www.beck-shop.de/Becksches-Mandatshandbuch-Medien-Presserecht/productview.aspx?product=8091086>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.